

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 12. 7. 2023

Nummer 25

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		RdErl. 16. 6. 2023, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden	514
C. Finanzministerium			
RdErl. 3. 7. 2023, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	492	I. Justizministerium	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 3. 7. 2023, Geschäftsordnung der Ethikkommission für Berufe in der Pflege — Niedersachsen	492	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Erl. 12. 7. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Hilfen für Veranstalter von Kulturveranstaltungen (Sonderprogramm für Kulturveranstaltungen)	495	Bek. 30. 6. 2023, Namensänderung der Stiftung „General-Wöhler-Stiftung“	518
22100		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
F. Kultusministerium		Bek. 12. 7. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hanseatic Energy Hub GmbH, Stade)	518
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Erl. 8. 6. 2023, Entschädigung der Prüferinnen und Prüfer für Luftfahrtpersonal	502	Bek. 3. 7. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Öffentliche Bekanntmachung (Hydrotec Technologies AG, Wildeshausen)	519
97300		Stellenausschreibungen	520
Erl. 26. 6. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO ₂ -Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest EFRE“)	502		
77000			
Erl. 26. 6. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO ₂ -Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest GRW“)	508		
77000			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

C. Finanzministerium**Aufhebung von Verwaltungsvorschriften****RdErl. d. MF v. 3. 7. 2023 — VD3-03540/03 —**

Folgende Verwaltungsvorschriften werden mit Wirkung vom 1. 8. 2023 aufgehoben:

1. RdErl. v. 11. 5. 2020 (Nds. MBl. S. 546) — VORIS 20444 — Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Aufwendungen für Schutzimpfungen gegen Influenza
2. RdErl. v. 5. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 97) — VORIS 20444 — Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel und vollstationäre Pflege
3. RdErl. v. 24. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 599) — VORIS 20444 — Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Präexpositionsprophylaxe (PrEP)

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 25/2023 S. 492

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**Geschäftsordnung der Ethikkommission für Berufe in der Pflege — Niedersachsen****Bek. d. MS v. 3. 7. 2023 — 104.2-41071-F —**

Die Ethikkommission für Berufe in der Pflege hat am 9. 6. 2023 die Geschäftsordnung der Ethikkommission für Berufe in der Pflege (**Anlage**) beschlossen. Diese wurde am 3. 7. 2023 vom MS genehmigt. Die Geschäftsordnung der Ethikkommission für Berufe in der Pflege wird gemäß § 1 Abs. 5 EKPFIVO bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 25/2023 S. 492

Anlage**Geschäftsordnung der Ethikkommission für Berufe in der Pflege — Niedersachsen**

Die Ethikkommission für Berufe in der Pflege gibt sich gemäß § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Ethikkommission für Berufe in der Pflege (EKPFIVO) die folgende Geschäftsordnung.

§ 1**Aufgabe**

¹Aufgabe der Ethikkommission ist es, den Angehörigen der Berufe in der Pflege gem. § 14 NGesFBG¹⁾ und deren Organisationen²⁾ durch Empfehlungen und Beratung in der täglichen Praxis Orientierung zu geben und Hilfestellung für Entscheidungen in der Pflege zu bieten. ²Mit ihrer Arbeit will die Ethikkommission auch dazu beitragen, das Bewusstsein für pflegeethische Fragestellungen in der Gesellschaft zu schärfen.

¹⁾ Hierzu gehören Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“, „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ haben, sowie nach §§ 1, 23 KrPflG „Krankenschwestern“, „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenpfleger“ und „Kinderkrankenpfleger“.

²⁾ Organisationen sind insbesondere Berufsverbände und Gewerkschaften, in denen sich Angehörige der Berufe in der Pflege organisieren.

§ 2**Grundlagen der Tätigkeit und Mitwirkung**

(1) Die Ethikkommission arbeitet nach wissenschaftlichen Standards und berücksichtigt bei ihren Empfehlungen und Beratungen die berufsrechtlichen Regelungen sowie Kodizes, Empfehlungen und Leitlinien, auch auf internationaler Ebene, die für die Berufe in der Pflege einschlägig sind.

(2) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Ethikkommission durch Beschluss Mitglieder der Ethikkommission beauftragen, an der Arbeit weiterer Stellen mitzuwirken, soweit die einzelnen Mitglieder und die weiteren Stellen einverstanden sind. ²Die weiteren Stellen und der Umfang der Mitwirkung sollen in dem Beschluss benannt werden. ³Stimmt das für Soziales zuständige Ministerium (Fachministerium) der Mitwirkung zu, stehen den jeweiligen Mitgliedern Ansprüche auf Reisekostenvergütungen gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EKPFIVO bis auf Widerruf zu.

§ 3**Mitglieder, Amtszeit, Ehrenamt**

(1) ¹Die Ethikkommission besteht aus 17 Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Berufung ihre alleinige oder Hauptwohnung in Niedersachsen haben oder beruflich überwiegend in Niedersachsen tätig sind. ²Die Mitglieder sollen über berufsethische Fachkompetenz und über Erfahrungen in Bezug auf ethische Fragestellungen der Pflegepraxis, Pflegebildung oder Pflegeforschung, verfügen. ³Die Mitglieder werden nach dem in § 2 EKPFIVO genannten Verfahren durch das Fachministerium berufen.

(2) ¹Eine Amtszeit beträgt 4 Jahre. ²Eine Person darf höchstens für 3 Amtszeiten berufen werden. ³Die erste Amtszeit beginnt am 1. Januar 2023.

(3) ¹Ein Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachministerium niederlegen. ²Scheidet ein Mitglied aus, beruft das Fachministerium ein nachfolgendes Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit. ³Die Kommission kann den in § 2 Abs. 2 EKPFIVO benannten Gremien sowie bei einer Berufung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 EKPFIVO dem Fachministerium unverbindliche Empfehlungen für die Person des nachfolgenden Mitgliedes unterbreiten.

(4) Die Ethikkommission kann mit Beschluss von mindestens drei Vierteln ihrer Mitglieder einem Mitglied nahelegen, das Amt niederzulegen oder dem Fachministerium die Abberufung aus wichtigem Grund vorschlagen, insbesondere wenn das Mitglied gegen wesentliche Mitgliedspflichten verstößt oder sich trotz vorheriger Rüge durch die Ethikkommission nicht im angemessenen Maß an der Arbeit der Ethikkommission beteiligt.

(5) ¹Die Mitglieder der Ethikkommission üben die Mitgliedschaft als Ehrenamt aus. ²Sie erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach § 5 EKPFIVO.

§ 4**Vorsitz, Kommissionsleitung**

(1) ¹Die Mitglieder wählen zu Beginn der Amtszeit für deren gesamte Dauer in geheimer Wahl ein Mitglied zum vorsitzenden Mitglied und ein Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied. ²Das vorsitzende oder stellvertretende vorsitzende Mitglied soll eine Frau sein. ³Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ⁴Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied bilden zusammen die Kommissionsleitung. ⁵Das stellvertretende vorsitzende Mitglied ist die ständige Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes. ⁶Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied setzen sich über die Leitung der Kommission ins Benehmen; im Zweifel entscheidet das vorsitzende Mitglied.

(2) ¹Die Kommissionsleitung leitet die Sitzungen und ist für ihre inhaltliche Vorbereitung verantwortlich. ²Sie vertritt die Ethikkommission nach außen.

§ 5**Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Interessenkonflikte**

(1) Die Mitglieder der Ethikkommission üben ihre Tätigkeit unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen aus.

(2) ¹Die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ²Sie dürfen

ihre Kenntnis der Angelegenheiten, die nach Satz 1 geheim zu halten sind, nicht unbefugt verwerten.³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach nicht der Geheimhaltung bedürfen.⁴Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(3)¹Tritt bei einer bestimmten Angelegenheit die Besorgnis eines Interessenkonflikts oder der Befangenheit auf, ist diese durch das betroffene Mitglied oder durch ein anderes Mitglied der Kommissionsleitung anzuzeigen und mit dem betroffenen und ggf. mit dem anzeigenden Mitglied ein vertrauliches Gespräch zu führen.²Ergibt sich dabei keine Übereinstimmung darüber, ob eine Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes in der jeweiligen Angelegenheit möglich bleibt, entscheidet die Ethikkommission nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes über dessen Mitwirkung an der jeweiligen Angelegenheit.

(4)¹Für einen transparenten Umgang mit möglichen Interessenkonflikten und der Darstellung ihrer Expertise, veröffentlicht die Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Mitgliedern und der Kommissionsleitung auf der Internetseite die Lebensläufe der Mitglieder.²Diese sollen aus dem wesentlichen beruflichen Werdegang und für die Tätigkeit in der Ethikkommission bedeutsamen Mitgliedschaften bestehen.

§ 6

Jahresplanung

(1)¹Gemäß § 4 EKPfIVO beschließt die Ethikkommission zu Beginn eines jeden Jahres eine Jahresplanung.²In der Jahresplanung werden die berufsethischen Themen, zu denen die Ethikkommission Empfehlungen erarbeiten will, ausgewählt und dargestellt.³Zudem ist in der Jahresplanung anzugeben, mit wieviel Beratungsanfragen von Angehörigen der Berufe der Pflege und deren Organisationen die Ethikkommission rechnet und wie viele sie voraussichtlich bearbeiten wird.

(2)¹Zur Vorbereitung des Beschlusses zur Jahresplanung wird die Kommissionsleitung in Abstimmung mit den Mitgliedern und der Geschäftsstelle Themen sammeln.²Dies kann durch eine Arbeitsgruppe „Jahresplanung“ unterstützt werden.³Die Mitglieder entscheiden, welche Themen in welcher Reihenfolge zu bearbeiten sind.⁴Die Geschäftsstelle unterstützt die Erstellung der Jahresplanung, indem sie insbesondere bis zum 31. Oktober eines Jahres der Kommissionsleitung und der AG „Jahresplanung“ einen ersten Entwurf vorlegt.⁵Bei der Erstellung sind bereits von der Ethikkommission beschlossene Themen sowie die Vorgaben der Kommissionsleitung zu berücksichtigen.⁶Der Entwurf soll in Abstimmung zwischen der Kommissionsleitung, der Arbeitsgruppe „Jahresplanung“ und der Geschäftsstelle fortentwickelt und den Mitgliedern der Ethikkommission spätestens 4 Wochen vor der Sitzung, in der über die Jahresplanung zu entscheiden ist, übersandt werden.⁷Die Mitglieder können bis 1 Woche vor der Sitzung der Geschäftsstelle Änderungsvorschläge einreichen.

§ 7

Sitzungen; Niederschrift

(1) Die Kommissionsleitung lädt mindestens einmal im Quartal zu einer Sitzung der Ethikkommission ein und leitet diese.

(2)¹Die Sitzungstermine sollen auf Vorschlag der Kommissionsleitung durch Beschluss der Ethikkommission spätestens im 3. Quartal für das nächste Kalenderjahr beschlossen werden.²Auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern kann die Kommissionsleitung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einladen, die innerhalb von 2 Wochen nach begründeter Antragstellung stattfinden soll.³Der Einladung sind der Antrag und die voraussichtlichen Tagesordnungspunkte beizufügen.

(3)¹Wenn die Ethikkommission Themen für die nächste Sitzung beschließt, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen.²Die Kommissionsleitung legt im Weiteren die vorläufige Tagesordnung in Abstimmung mit der Geschäftsstelle fest.³Endgültig wird über die Tagesordnung zu Beginn der betreffenden Sitzung ein Beschluss gefasst.

(4)¹Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen spätestens 10 Tage vorher in Textform zu versenden.²Bei außerordentlichen Sitzungen beträgt die Frist 3 Tage.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass es nicht an der Sitzung teilnehmen kann, unterrichtet es rechtzeitig die Geschäftsstelle.

(6)¹Stellt die Geschäftsleitung fest, dass die Beschlussfähigkeit nach § 8 Abs. 1 Satz 1 aufgrund von Absagen voraussichtlich nicht gegeben sein wird, informiert sie unverzüglich die Kommissionsleitung, die umgehend entscheidet, ob die Sitzung trotzdem durchgeführt oder aufgehoben wird.²Die Mitglieder sind über eine Aufhebungsentscheidung unverzüglich zu benachrichtigen.

(7)¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich.²Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können namentlich zu benennende sachkundige Personen zugelassen werden.³Auf Beschluss der Ethikkommission kann diese im Einvernehmen mit dem Fachministerium außerhalb von nichtöffentlichen Sitzungen Informationsveranstaltungen (z. B. einen Tag der offenen Tür) durchführen, an denen auch Gäste oder die Öffentlichkeit teilnehmen können.

(8)¹Auf Vorschlag der Kommissionsleitung können durch Beschluss der Ethikkommission Onlinesitzungen unter Nutzung einer für die vertrauliche Beratung geeigneten Videokonferenztechnik, durchgeführt werden.²Soweit keine berechtigten Gründe bestehen, sollte die Anzahl der Onlinesitzungen auf 2 pro Kalenderjahr begrenzt sein.³Bei einer Störung der Zuschaltung per Videokonferenztechnik von einzelnen oder mehreren Mitgliedern, entscheiden die übrigen Mitglieder auf Vorschlag der Kommissionsleitung, ob die Sitzung fortgesetzt, unterbrochen oder abgebrochen wird.⁴Wird die Sitzung fortgesetzt, können Beschlüsse nur unter dem Vorbehalt gefasst werden, dass den Mitgliedern, die aufgrund der Störung an der Sitzung nicht teilnehmen konnten, Gelegenheit gegeben wird, über den Beschlussantrag innerhalb von 3 Tagen nach der Sitzung und Zusendung des Beschlussantrages durch die Geschäftsstelle, ein eigenes Votum in Textform abzugeben.⁵Beeinflusst das Votum nicht das Ergebnis der Beschlussfassung, gilt der Beschluss als gefasst.⁶Würde das Votum die Beschlussfassung ändern, ist die Beschlussfassung in der nächsten Sitzung nachzuholen.⁷Bis dahin gilt der Beschluss als noch nicht gefasst.⁸Ist die Zuschaltung der Kommissionsleitung gestört und kann diese nicht innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten wiederhergestellt werden, so ist die Sitzung abzubrechen.

(9) An den Sitzungen der Ethikkommission nimmt auch eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle teil.

(10)¹Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen fertigt die Geschäftsstelle eine Niederschrift an.²Die Niederschriften sollen allen Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung übermittelt werden.³Die Niederschrift ist bis zur darauffolgenden Sitzung vom vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretend vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Beschlussfassung

(1)¹Die Ethikkommission entscheidet durch Beschluss.²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.³Bei Präsenzsitzungen ist die Anwesenheit in Person erforderlich.⁴In begründeten Fällen können in Abstimmung mit der Kommissionsleitung und der Geschäftsstelle Mitglieder oder sachkundige Personen auch unter Nutzung der Videokonferenztechnik entsprechend § 7 Abs. 8 zu Präsenzsitzungen zugeschaltet werden (Hybridsitzung).⁵Bei Hybrid- und Onlinesitzungen ist anwesend, wer von den anderen Teilnehmenden der Sitzung in Person oder in Bild und Ton wahrgenommen wird.⁶Die Geschäftsstelle hat die Anwesenheit zu protokollieren.⁷Beschlüsse können in einer Sitzung oder, wenn kein Mitglied widerspricht, in einem Umlaufverfahren getroffen werden.⁸Ein Beschluss im Umlaufverfahren kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.⁹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.¹⁰Stimmhaltungen gelten als Ablehnung.¹¹Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.¹²Wird durch ein Mitglied eine geheime Beschlussfassung beantragt, entscheidet die Kommissionsleitung, ob dem Antrag stattgegeben oder die Ethikkommission in offener Abstimmung über den Antrag entscheidet.¹³Jedes Mitglied der Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem namentlichen Sondervotum niederlegen, welches der Niederschrift (§ 7 Abs. 10) beizufügen ist.¹⁴Eine Übertragung der Stimmrechte findet nicht statt.

(2) ¹Beschlüsse über Empfehlungen, Inhalte der Beratung und Sondervoten nach § 8 Abs. 1 Satz 10 werden auf der Internetseite der Ethikkommission veröffentlicht, soweit die beratene Person oder Organisation nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht oder schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt sind. ²Bei der Veröffentlichung der Inhalte der Beratungen sollen personenbezogene Daten anonymisiert werden. ³Die beratene Person oder Organisation ist auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Anonymisierung hinzuweisen.

(3) ¹Die Ethikkommission kann zur Vorbereitung der Beschlüsse temporäre oder ständige Arbeitsgruppen bilden. ²Die Anhörung von sachkundigen Personen oder die Einholung von Gutachten durch die Arbeitsgruppen dürfen nur in Abstimmung mit der Kommissionsleitung vorgenommen werden. ³Auftrag, Zusammensetzung und vorläufige Zeitvorgaben der Arbeitsgruppen werden durch die Ethikkommission beschlossen. ⁴Mitglieder sollen nicht an mehr als drei laufenden Arbeitsgruppen teilnehmen. ⁵Die Arbeitsgruppen sollen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. ⁶Die Arbeitsgruppen bestimmen aus ihrer Mitte eine berichtserstattende Person, die die Arbeitsergebnisse vor dem Plenum der Ethikkommission vertritt. ⁷Die Arbeitsgruppen können außerhalb von Sitzungen der Ethikkommission Arbeitstreffen abhalten. ⁸Arbeitstreffen, die nicht in einer Videokonferenz stattfinden, sind mit der Kommissionsleitung und der Geschäftsstelle abzustimmen.

(4) ¹Die Ethikkommission kann ad-hoc-Stellungnahmen abgeben. ²Diese sind von der Kommissionsleitung, ggf. in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Arbeitsgruppe, vorzubereiten und den Mitgliedern bekanntzugeben. ³Die Mitglieder können innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne Änderungsvorschläge abgeben oder Stellung zu dem Vorschlag nehmen. ⁴Die Kommissionsleitung wird die fristgerecht eingegangenen Rückmeldungen nach eigenem Ermessen bearbeiten und entscheiden, ob die überarbeitete Version in einer Videokonferenz besprochen oder die Endversion im Umlaufverfahren zur Abstimmung gegeben werden soll. ⁵Wird die Endversion beschlossen, sind die ad-hoc-Stellungnahme, genauso wie ggf. abgegebene Sondervoten, zu veröffentlichen.

§ 9

Empfehlungen

(1) Die Ethikkommission kann auf Vorschlag von Angehörigen der Berufe in der Pflege oder deren Organisationen sowie auf eigene Initiative Empfehlungen für berufsethisches Handeln in der Pflege erarbeiten.

(2) Vorschläge von Dritten können bearbeitet werden, wenn diese eine erhebliche Bedeutung für die Angehörigen der Berufe in der Pflege oder deren Organisationen haben.

(3) ¹Vorschläge sind bei der Geschäftsstelle in Textform einzureichen. ²Dazu soll in dem Vorschlag der allgemeine Sachverhalt, zu dem eine Empfehlung für berufsethisches Handeln in der Pflege erwartet wird, möglichst konkret formuliert und begründet werden. ³Bei unklaren Sachverhalten oder Vorschlägen kann Rücksprache gehalten werden. ⁴Einzelfallbezogene Vorschläge gelten als Antrag zu einer Beratung nach § 10.

(4) ¹Die Ethikkommission entscheidet, ob, in welcher Reihenfolge, mit welchen Änderungen und in welchem Umfang sie die Vorschläge bearbeitet. ²Abgelehnte Vorschläge sind mit den wesentlichen Entscheidungserwägungen zu begründen. ³Die beschlossenen Empfehlungen werden auf der Internetseite der Ethikkommission veröffentlicht, worüber von der Geschäftsstelle zu informieren ist.

§ 10

Beratung

(1) ¹Die Ethikkommission kann auf Antrag von Angehörigen der Berufe in der Pflege oder deren Organisationen zu berufsethischen Fragen beraten. ²Bei Anträgen von Dritten ist eine Beratung nach dem NGSFBG nicht möglich, jedoch kann die Ethikkommission prüfen, inwieweit es sich der Sache nach um einen Vorschlag gemäß § 9 handelt.

(2) ¹Anträge zur Beratung sind bei der Geschäftsstelle in Schriftform einzureichen. ²Bei nicht formgerechten Anträgen, wirkt die Geschäftsstelle auf eine formgerechte Einreichung hin oder prüft, inwieweit es sich der Sache nach um einen Vorschlag gemäß § 9 handelt. ³Die Ethikkommission behält sich vor, auch formgerecht gestellte anonyme Anträge zu bearbeiten, bei denen jedoch die Widerspruchsmöglich-

keit zur Veröffentlichung entfällt. ⁴Mit dem Antrag soll der Sachverhalt möglichst konkret dargestellt und die zu bearbeitenden Fragen formuliert werden. ⁵Die Mitteilung von personenbezogenen Daten von betroffenen Personen soll vermieden werden, andernfalls sind die Daten von der Geschäftsstelle zu pseudonymisieren.

(3) ¹Die Geschäftsstelle reicht die Anträge an die berichtserstattende Person der jeweils zuständigen Arbeitsgruppe weiter und informiert die Kommissionsleitung über die jeweiligen Anträge. ²Die Arbeitsgruppe entscheidet, welche Anträge wegen besonderer Eile kurzfristig zu bearbeiten sind. ³Eilbedürftige Anträge dürfen vor der nächsten Sitzung der Ethikkommission nur mit Zustimmung der Kommissionsleitung und dann auch nur vorläufig beantwortet werden, was der antragstellenden Person mitzuteilen ist. ⁴Nicht eilbedürftige Anträge können bereits vorbereitet und bei der nächsten Sitzung der Ethikkommission, ggf. mit einem Vorschlag zum Inhalt der Beratung, vorgestellt werden. ⁵Die Ethikkommission entscheidet über die Inhalte der Beratung durch Beschluss.

(4) Geeignete Anträge auf Beratung zu berufsethischen Fragen können auch Anlass für die Erarbeitung von Empfehlungen für berufsethisches Handeln in der Pflege bieten, was von der Arbeitsgruppe oder der Kommissionsleitung initiativ gemäß § 9 eingeleitet werden kann.

(5) ¹Die Ethikkommission entscheidet, ob, in welcher Reihenfolge, mit welchem Inhalt die Beratung erfolgt. ²Anträge, die nicht das Aufgabengebiet der Ethikkommission betreffen, unsachlich oder beleidigend sind, sind abzulehnen. ³Abgelehnte Anträge sind gegenüber der antragsstellenden Person mit den wesentlichen Entscheidungserwägungen zu begründen. ⁴Übersteigen die Anträge die Kapazitäten der Ethikkommission, sind die Anträge im Zweifel nach ihrer Eilbedürftigkeit, ihrer Bedeutung für den Einzelfall, ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit, ansonsten nach dem zeitlichen Eingang bei der Geschäftsstelle zu priorisieren. ⁵Die genauen Kriterien sind von der Ethikkommission zu beschließen und auf der Internetseite zu veröffentlichen.

(6) Kommissionsleitung und Geschäftsstelle können nach eigenem Ermessen einfache Auskünfte erteilen, soweit diese nicht den originären Aufgabenbereich der Ethikkommission betreffen (z. B. Hinweis auf Zuständigkeit der Beschwerdestelle Pflege, allgemeine Fragen zur Organisation und Handlungsweise der Ethikkommission, bereits von der Ethikkommission veröffentlichte Empfehlungen oder Beratungen).

§ 11

Geschäftsstelle

(1) Die Ethikkommission wird durch eine an der Akademie für Ethik in der Medizin e. V. eingerichtete Geschäftsstelle betreut, die die laufenden Geschäfte der Ethikkommission führt und die Mitglieder bei ihrer Arbeit unterstützt.

(2) ¹Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterliegen den fachlichen Weisungen der Ethikkommission und der Kommissionsleitung. ²In Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs unterliegt die Geschäftsstelle den Weisungen der Kommissionsleitung.

(3) ¹Bei Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang der Unterstützung, versucht die Kommissionsleitung zu schlichten. ²Ist dies nicht möglich oder gibt es eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Kommissionsleitung und der Geschäftsstelle, entscheidet die Ethikkommission nach Anhörung der beteiligten Parteien durch Beschluss, soweit keine Einigung erzielt werden kann.

(4) ¹Die Kommissionsleitung kann in Abstimmung mit der Geschäftsstelle Richtlinien aufstellen, aus denen sich Art und Umfang der Unterstützung der Mitglieder durch die Geschäftsstelle ergeben können. ²Die Ethikkommission kann bei Bedarf Änderungen der Richtlinien fordern.

§ 12

Tätigkeitsbericht

Die Ethikkommission erstellt bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht für das Vorjahr und veröffentlicht diesen im Benehmen mit dem Fachministerium auf der Internetseite (§ 13).

§ 13

Internetseite

(1) Die Ethikkommission betreibt die Internetseite www.pflegeethikkommission-nds.de.

(2) ¹Soweit keine Veröffentlichungspflicht besteht, stimmen sich die Kommissionsleitung und die Geschäftsstelle über die Inhalte der Internetseite ab. ²Die Mitglieder der Ethikkommission können durch Beschluss Veränderungen verlangen. ³Sind berechnete Interessen eines Mitgliedes durch Veröffentlichung verletzt, kann das Mitglied die unverzügliche Löschung beanspruchen.

§ 14

Inkrafttreten, Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Ethikkommission sowie der Genehmigung durch das Fachministerium am Tag nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) ¹Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Ethikkommission sowie der Genehmigung durch das Fachministerium. ²Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Hilfen für Veranstalter von Kulturveranstaltungen (Sonderprogramm für Kulturveranstaltungen)

Erl. d. MWK v. 12. 7. 2023 — 33-57 009 —

— **VORIS 22100** —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO als freiwillige Zahlung des Landes.

Ziel des „Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen“ ist es, Härten für Kulturveranstalter auszugleichen und Veranstalter für Schäden, die aufgrund volatilen Nachfrageverhaltens des Publikums und Minderauslastungen entstehen, zu entschädigen. Konkret soll die Wirtschaftlichkeit von Kulturveranstaltungen, welche mit verminderten Teilnehmerzahlen stattfinden müssen, erhöht werden.

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung aus dem „Sonderprogramm für Kulturveranstaltungen“ für Veranstalter von Kulturveranstaltungen erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen allgemeinen Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. 5. 2023 (ABl. EU Nr. L 119 S. 159) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO. Das Programm fällt unter den Artikel 53 AGVO. Durch die Inanspruchnahme von Hilfen des „Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen“ und anderer Hilfen, insbesondere auch aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De Minimis-Verordnung —, darf der beihilferechtlich nach Artikel 53 der AGVO zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden. Dies trifft nicht für Veranstalter zu, deren überwiegend öffentliche Förderung nicht dem Beihilfebegriff nach der Bekanntmachung der EU-Kommission zum

Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 19. 7. 2016 (ABl. EU Nr. C 262 S. 1) unterliegen.

1.3 Die „Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Veranstalter von Kulturveranstaltungen“ des MWK sind als **Anlage** Bestandteil dieser Richtlinie. Sie enthalten verbindliche, z. T. ergänzende Regelungen zu:

- Definitionen,
- Leistungsempfänger; Antragsberechtigung,
- Höhe, Auszahlung und Verwendung der Mittel aus dem Sonderprogramm,
- Verfahren bei Registrierung, Antragstellung und Antragsbearbeitung,
- Prüfung des Antrags und der Schlussabrechnung durch die Bewilligungsstelle,
- Verhältnis zu anderen Hilfen,
- sonstigen Regelungen und
- steuerrechtlichen Hinweisen.

1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Bewilligungsstelle und Antragstellung

2.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

2.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind ausschließlich digital bis spätestens zum 30. 6. 2024 zu stellen.

3. Ergänzende Regelungen

3.1 Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sofern Programme des Landes, des Bundes oder von Kommunen mit gleichem oder ähnlichem Zweck in Anspruch genommen werden, ist die über diese Richtlinie erhaltene Billigkeitsleistung anzugeben. Entsprechend sind Billigkeitsleistungen aus anderen Programmen bei Antragstellung für dieses Förderprogramm anzugeben.

3.2 Der LRH ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen i. S. der §§ 91 und 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte hat im begründeten Einzelfall auch das MWK.

3.3 Die Angaben im Antrag sind — soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung — subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG vom 29. 7. 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 NSubvG 22. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 189). Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 12. 7. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2024 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 25/2023 S. 495

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Veranstalter von Kulturveranstaltungen

Nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen sowie nach Maßgabe dieser Vollzugshinweise gewährt die NBank Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Kulturveranstaltungen.

I. Beschreibung der Hilfen

1. Zweck der Hilfe des Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen

(1) Die Landesregierung hat die Schaffung eines Sonderprogrammes für Kulturveranstaltungen beschlossen. Durch das Programm sollen Härten für Kulturveranstalter ausgeglichen und Veranstalter für Schäden, die aufgrund vorläufigen Nachfrageverhaltens des Publikums und Minderbelastungen entstehen, entschädigt werden. Konkret soll die Wirtschaftlichkeit von Kulturveranstaltungen, welche mit verminderten Teilnehmerzahlen stattfinden müssen, erhöht werden. Diese Hilfen des Sonderprogrammes für Kulturveranstaltungen sind in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung an Veranstalter zu gewähren, wenn bei Veranstaltungen aufgrund vorläufigen Nachfrageverhaltens des Publikums Minderbelastungen entstehen, durch welche wirtschaftliche Defizite erzeugt werden. Das Sonderprogramm setzt weitgehend den Teil Wirtschaftlichkeithilfe des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen fort.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die NBank entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Leistungsempfänger; Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind Veranstalter von in Niedersachsen stattfindenden Kulturveranstaltungen mit kostenpflichtigem Eintritt, die ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind. Öffentlich-rechtliche sowie gemeinnützige Veranstalter sind antragsberechtigt; das gilt – in Abweichung zu Satz 1 – auch in Fällen, in denen ihre Tätigkeit nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst ist.

a) Veranstalter im Sinne des Sonderprogramms ist, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Kulturveranstaltung trägt, unabhängig von der Rechtsform des Veranstalters.

b) Eine Veranstaltung ist ein planmäßiges, zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag herausgehobenes Ereignis, welches sich nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach seinem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischem Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgrenzt und in der Regel jedermann zugänglich ist, auf einer besonderen Veranlassung beruht und regelmäßig ein Ablaufprogramm hat. Eine Kulturveranstaltung ist eine Veranstaltung, die den Anforderungen des beihilferechtlichen Ausnahmeregimes für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes in Artikel 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; VO (EU) 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung) genügt. Kulturelle Zwecke und Aktivitäten müssen dabei eindeutig im Vordergrund stehen. Eine Positiv- und Negativliste förderfähiger Veranstaltungen wird im Rahmen von FAQs konkretisiert.

(2) Darüber hinaus müssen Veranstalter den Anforderungen der AGVO für eine Förderung nach Artikel 53 genügen. Ausgeschlossen sind:

a) Unternehmen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 2 der AGVO oder ihres Wirtschaftszweiges gemäß Artikel 1 Absatz 3 der AGVO von einer Förderung ausgeschlossen sind.

b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit/Unvereinbarkeit einer

Beihilfe nicht nachgekommen sind („Deggendorf-Grundsatz“ gemäß Artikel 1 Absatz 4 der AGVO).

c) Unternehmen, die am 31. Dezember 2022 in Schwierigkeiten waren.

3. Art der Hilfen des Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen

(1) Das Sonderprogramm für Kulturveranstaltungen besteht aus einer Wirtschaftlichkeitshilfe für Veranstaltungen mit bis zu 20.000 geplanten Teilnehmern im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

(2) Veranstalter von Veranstaltungen mit bis zu 20.000 möglichen Teilnehmern im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 können eine Wirtschaftlichkeitshilfe beantragen, sofern durch volatiles Nachfrageverhalten des Publikums eine Minderauslastung und folglich ein wirtschaftliches Defizit von Ihnen befürchtet wird. Die Wirtschaftlichkeitshilfe zahlt einen Zuschuss zu den tatsächlich erzielten Eintrittseinnahmen. Die Höhe des Zuschusses berechnet sich aus der Höhe der tatsächlich erzielten Eintrittseinnahmen sowie den Kosten der Veranstaltung.

4. Höhe der Hilfen des Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen

(1) Die Wirtschaftlichkeitshilfe verdoppelt die tatsächlich erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von bis zu 4.000 Tickets für Veranstaltungen im Zeitraum von 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

a) Maßgeblich sind die nachgewiesenen durchschnittlichen Netto-Einnahmen pro tatsächlich verkauftem Ticket.

b) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Registrierung der Veranstaltung für eine Wirtschaftlichkeitshilfe gegenüber möglichen und tatsächlichen, im engen sachlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Vertragspartnern (z.B. Künstler, Techniker, Zulieferer, Caterer etc.) offenzulegen.

c) Die Förderhöchstgrenze ist erreicht, wenn die Finanzierungslücke zwischen tatsächlich angefallenen, veranstaltungsbezogenen Kosten (zuzüglich einer Durchführungspauschale von 10% dieser Kosten) und den tatsächlich erzielten Einnahmen zu 90 Prozent geschlossen wurde. Kosten, die für mehrere Veranstaltungen angefallen sind, dürfen nur anteilig geltend gemacht werden. Kosten für die Anschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern können nicht geltend gemacht werden.

d) Die maximale Wirtschaftlichkeitshilfe pro Veranstaltung beträgt 200.000 Euro. Die Förderuntergrenze liegt bei 1.000 Euro.

(3) Kosten, die von verbundenen Unternehmen, wie in Ziffer 5 Absatz 6 definiert, in Rechnung gestellt wurden, können nur in der Höhe geltend gemacht werden, in der sie dem verbundenen Unternehmen tatsächlich entstanden sind.

(4) Anträge können auch für Veranstaltungen gestellt werden, deren Planung bereits vor Registrierung der Veranstaltung begonnen hat. Anträge müssen innerhalb der in den FAQ spezifizierten Fristen gestellt werden.

(5) Die maximale Förderung beträgt 1.000.000 Euro pro Unternehmen bzw. Antragsteller und Jahr. Der Schwellenwert größer 1.000.000 Euro darf nicht durch eine Aufspaltung der Fördervorhaben umgangen werden.

(6) Für gleichartige Veranstaltungen desselben Antragstellers an demselben Veranstaltungsort werden in den FAQs nähere Bestimmungen, insbesondere zur Zusammenfassung von Anträgen, zu Pauschalierungen und zu den Förderhöchstgrenzen getroffen.

5. Verfahren bei Registrierung, Antragstellung und Antragsbearbeitung

(1) Der Antragstellung auf Gewährung der Wirtschaftlichkeitshilfe geht eine Registrierung voraus. Zunächst wird die Veranstaltung vor ihrer Durchführung registriert; dies ist möglich, solange die Mittel des Sonderprogramms nicht ausgeschöpft wurden. Erst nach

der Durchführung kann ein Antrag auf Gewährung der Wirtschaftlichkeitshilfe gestellt werden.

Für Veranstaltungen, die zwischen dem 01. Januar und vier Wochen nach Veröffentlichung der Richtlinie stattgefunden haben, gelten Ausnahmeregelungen, so dass eine Registrierung vorab nicht notwendig ist, um eine Förderung zu erhalten.

a) Registrierung und Antragstellung erfolgen über eine IT-Plattform. Vor der Veranstaltung prüft der Veranstalter im Rahmen eines Self-Assessments den Kulturcharakter und die Einordnung der geplanten Veranstaltung in die in Ziffer 2 Absatz 1 genannten Kategorien, und registriert die Veranstaltung unter Angabe von Ort, Termin und für die Prüfung eines späteren Antrags relevanter Details der Veranstaltung.

b) Nach Durchführung der Veranstaltung kann durch den Veranstalter ein Antrag gestellt werden und sind die zum Zwecke der Registrierung bereits eingereichten Unterlagen um die tatsächlich erzielten Einnahmen und die tatsächlichen Kosten der Veranstaltung zu ergänzen.

c) Die Beantragung der Wirtschaftlichkeitshilfe kann entsprechend den Regeln in den FAQs kumuliert für mehrere Veranstaltungen erfolgen.

d) Für Veranstaltungen, die am selben Ort desselben Veranstalters wiederholt werden, gelten Sonderregeln, die in den FAQs geregelt werden.

e) Die Bagatellgrenze für die Bewilligung von Hilfen eines Antrags beträgt 1.000 Euro.

(3) Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen. Zum Ausschluss von Betrug und Identitätsdiebstahl ist die Identität des Antragstellers bzw. des prüfenden Dritten über geeignete Verfahren zu verifizieren.

a) Name und Firma
b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und Einrichtungen (bei öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Organisationen soweit vorhanden) oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen.

c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,
d) zuständige Finanzämter,

e) IBAN einer der bei einem der unter Buchstabe d) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,

f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,

g) Erklärung über etwaige mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen im Sinne von Ziffer 5 Absatz 6.

(4) Ergänzend zu den Angaben nach Absatz 3 hat der Antragsteller in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern:

a) Erklärung des Antragstellers, ob und wenn ja in welcher Höhe Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, welche gemäß Ziffer 7 Absatz 1 anzurechnen sind, in Anspruch genommen wurden und dass diese bei der Berechnung der Veranstaltungskosten als Einnahmen in Abzug gebracht wurden,

b) Erklärung des Antragstellers, dass durch die Inanspruchnahme von Hilfen des Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen der beihilferechtlich nach Artikel 53 AGVO zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird oder dass der Veranstalter überwiegend öffentlich gefördert wird und nicht dem Beihilfegriff nach der Bekanntmachung der EU-Kommission vom 19. Juli 2016 (ABl. C 262/1) unterliegt,

c) Erklärung des Antragstellers, dass die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und anerkannt wurden,

d) Erklärung des Antragstellers, dass weder Hilfen in Steuererlösen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass er Steuertransparenz gewährleistet,

e) Erklärung des Antragstellers, dass ihm bekannt ist, dass die NBank von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Hilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Der Antragsteller stimmt gegenüber der NBank zu, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für

einen Subventionsbetrag vorliegen. Darüber hinaus erteilt der Antragsteller Einwilligungen für die aggregierte Veröffentlichung bestimmter Daten nach Artikel 9 AGVO.

(5) Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hilfe des Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen haben die prüfenden Dritten ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten.

(6) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen,

gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

6. Prüfung des Antrags durch die NBank

(1) Die Prüfung des Antrags sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Hilfe sind Aufgabe der NBank. Die NBank entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfen aus dem Sonderprogramm für Kulturveranstaltungen vorliegen sowie über deren Höhe. Sie können die Angaben des Antragstellers überprüfen und sich hierzu geeignete Unterlagen vorlegen lassen. Die NBank trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Dazu werden auf der IT-Plattform unterstützende Verfahren zur Verfügung gestellt.

(2) Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen. Die für die Zahlungen notwendigen Daten sind der Freien und Hansestadt Hamburg kassensicher zu übermitteln. Die landesrechtlichen Regelungen zur Kassensicherheit analog § 77 BHO sind durch die Freie und Hansestadt Hamburg einzuhalten.

(3) Zuviel gezahlte Hilfen sind zurückzufordern. Falls eine Versicherung nach Ziffern 2 Absatz 2, 5 Absatz 4 Buchstabe a), b), d) oder e) falsch ist, sind die Hilfen vollumfänglich und verzinst zurückzufordern.

(4) Zur nachträglichen Bearbeitung von fehlerhaften Anträgen und Rückforderungen sowie dem Erlass von Änderungsbescheiden werden auf der IT-Plattform geeignete Verfahren zur Verfügung gestellt.

7. Verhältnis zu anderen Hilfen

(1) Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden auf die Leistungen des Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen angerechnet. Bei der Berechnung der Veranstaltungskosten (und der Förderhöchstgrenze bei der Wirtschaftlichkeitshilfe) sind zum Zeitpunkt der

Antragstellung bereits bewilligte Förder- und Billigkeitsleistungen von Bund und Ländern zu berücksichtigen, soweit sich die Förderzeiträume überschneiden. Das Land Niedersachsen trägt dafür Sorge, dass die aus diesem Programm bewilligten Zuschüsse bei der Gewährung von sich überschneidenden Förder- und Billigkeitsleistungen aus Landesmitteln angerechnet werden und hier ggf. entsprechende Nachberechnungen erfolgen. Grundsätzlich gilt, dass Kosten nur einmal erstattet werden können.

(2) Eine Kumulierung der Hilfe mit anderen öffentlichen Hilfen, die nicht unter die Leistungen gemäß Absatz 1 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist zulässig.

(3) In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Hilfe des Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen der nach Artikel 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zulässige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieses Artikels gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Dies trifft nicht für Veranstalter zu, deren überwiegend öffentliche Förderung nicht dem Beihilfebegriff nach der Bekanntmachung der EU-Kommission vom 19. Juli 2016 (ABl. C 262/1) unterliegen.

II. Verfahren

8. Antragstellung

(1) Eine Antragstellung auf Wirtschaftlichkeitshilfe ist für Veranstaltungen möglich, die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2023 stattfinden.

9. Sonstige Regelungen

Die Bewilligung durch die zuständigen Stellen muss beihilfekonform erfolgen. Das Programm zur Gewährung von Hilfen als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Kulturveranstaltungen fällt unter Artikel 53 und erfüllt die einschlägigen allgemeinen

Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Durch die Inanspruchnahme von Hilfen des Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen und anderer Hilfen, insbesondere auch aufgrund der De Minimis-Verordnung (VO (EU) 1407/2013), darf der beihilferechtlich nach Artikel 53 der AGVO zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden. Dies trifft nicht für Veranstalter zu, deren überwiegend öffentliche Förderung nicht dem Beihilfebegriff nach der Bekanntmachung der EU-Kommission vom 19. Juli 2016 (ABl. C 262/1) unterliegen. Die im Zusammenhang mit der Hilfe des Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Hilfe des Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen mindestens 10 Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben. Die Europäische Kommission hat Prüfrechte nach Maßgabe der AGVO.

III. Strafrechtliche Hinweise und Steuerrecht

10. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. v. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und der jeweiligen Vorschriften der Landessubventionsgesetze. Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei Falschangaben müssen die Antragsteller und/oder die Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

11. Steuerrechtliche Hinweise

11

- (1) Die als Hilfe des Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.
- (2) Als echte Zuschüsse sind die Hilfen des Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen nicht umsatzsteuerbar.
- (3) Die NBank informiert, unterstützt durch die IT-Plattform, die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Hilfe des Sonderprogramms für Kulturveranstaltungen; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Entschädigung der Prüferinnen und Prüfer für Luftfahrtpersonal

Erl. d. MW v. 8. 6. 2023 — 45-35.20.2 —

— VORIS 97300 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 10. 10. 2018 (Nds. MBl. S. 1157)
— VORIS 97300 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 2 Satz 1 werden die Worte: „und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft“ gestrichen.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

— Nds. MBl. Nr. 25/2023 S. 502

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO₂-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest EFRE“)

Erl. d. MW v. 26. 6. 2023 — 35-3232 —

— VORIS 77000 —

Bezug: RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für einzelbetriebliche Investitionen und ergänzende CO₂-Einsparmaßnahmen. Mit den Investitionen sollen zukunftsfähige Geschäftsmodelle unterstützt, sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze geschaffen und ein nachhaltiger Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden. Damit wird die notwendige Transformation der Unternehmen zu nachhaltigen und klimafreundlichen Geschäftsmodellen beschleunigt.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158; 2022 Nr. L 241 S. 16; 2023 Nr. L 65 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 63, S. 1),
- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in An-

wendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. 5. 2023 (ABl. EU Nr. L 119 S. 159) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,

- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserrlass —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060). Der Einsatz der EFRE-Mittel ist auf das Landesgebiet außerhalb der Regionalfördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur gemäß des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (BAnz AT 16.01.2023 B1) in seiner jeweils geltenden Fassung beschränkt.

1.4 Für Zuwendungen im Beherbergungsgewerbe gelten zusätzlich die Regelungen der **Anlage 3**.

1.5 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 Gegenstände der Zuwendung sind Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Beherbergungsgewerbes nach Artikel 17 AGVO, mit denen neue sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze geschaffen werden, die Zukunftsfähigkeit der Geschäftsmodelle erhöht werden kann und die die niedrigschwelligen Anforderungen an den Innovationsgrad „Neuerung für das Unternehmen“ („new to the firm“) oder an den Digitalisierungsgrad einhalten.

2.2 Ergänzend zu Nummer 2.1 sind CO₂-reduzierende Zusatzinvestitionen erforderlich, die die Energieeffizienz gemäß Artikel 38 AGVO erhöhen, einen Beitrag zum besonderen Umweltschutz gemäß Artikel 36 AGVO leisten oder die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Eigenbedarf gemäß Artikel 41 AGVO beinhalten.

2.3 Eine Zuwendung ist nur zulässig bei einer Kombination der Fördergegenstände der Nummern 2.1 und 2.2.

2.4 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- Vorhaben, die eine landesinterne Betriebsverlagerung ohne Erweiterungscharakter beinhalten und
- Vorhaben mit einer Vorförderung derselben Betriebsstätte, solange die Verwendungsnachweisprüfung noch nicht abgeschlossen ist.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können bewilligt werden für KMU der gewerblichen Wirtschaft im Haupterwerb, die

- a) wirtschaftlich und dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind und
- b) die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen und
- c) eine Haupttätigkeit unter Verwendung der Wirtschaftszweig-Klassifizierung des Statistischen Bundesamtes ausüben, die einem Eintrag der in **Anlage 2** dargestellten förderfähigen Bereiche zugeordnet werden kann.

3.2 Maßgeblich für die Einstufung der Unternehmensgröße ist Anhang I der AGVO.

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt werden. Darüber hinaus darf einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung der Bewilligungsstelle nicht nachgekommen ist, keine Zuwendung gewährt werden.

3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Zuwendung ausgeschlossen. Von der Zuwendung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen oder Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit der Antragstellung muss eine Erklärung erbracht werden, dass mit dem Investitionsvorhaben nach Nummer 2.1 das Geschäftsmodell zukunftsfähiger wird durch Erhöhung des Innovationsgrades oder des Digitalisierungsgrades. Für beides gilt die Definition „Neuerung für das Unternehmen“ als hinreichend.

4.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 ist unter Einbeziehung einer/eines sachverständigen Dritten, z. B. Energieberaterin, Energieberater, Bauingenieurin, Bauingenieur oder Architektin, Architekt nachzuweisen, wie und in welchem Umfang betriebliche CO₂-Einsparungen durch die über den Unionrahmen hinausgehenden Energieeffizienzgrad oder das über den Unionsrahmen hinausgehende Umweltschutzniveau oder den Einsatz erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen realisiert werden.

4.3 Gefördert werden nur Unternehmen, die in der zu fördernden Betriebsstätte die Anzahl der Arbeitsplätze um mindestens 5 % erhöhen (bei neuer Betriebsstätte gilt das Kriterium automatisch als erfüllt, sofern kein Abbau bei anderen bestehenden Betriebsstätten erfolgt) und diese Arbeitsplätze ausschließlich mit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern besetzen, mit denen sie ein sozialversicherungs-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingehen.

4.4 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Ausführungen zu folgenden Qualitätskriterien erforderlich:

- Unternehmensgröße,
- geschaffene neue sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze,
- Aufbau weitergehender Digitalisierungsprozesse i. S. des Querschnittsziels „digitale Wirtschaft“ der regionalen Innovationsstrategie RIS3 (Mindestens zwei Maßnahmen) (z. B. Nutzung Internet der Dinge, Nutzung künstlicher Intelligenz, Aufbau Online-Vertriebskanäle, Nutzung Digitaler Zwillinge, digitale Anwendungen zur Verbesserung bestehender Prozesse und Angebote),
- Qualitätsverbessernde Investitionen in der Beherbergung gemäß Anlage 3 Nr. 4,
- Einstellung von Forschungs- und Entwicklungspersonal (gilt nicht für Beherbergung),

- thematische Spezialisierung nach der regionalen Innovationsstrategie RIS3. Es sollen bestehende Stärken der Region genutzt und damit regionale Alleinstellungsmerkmale und Wettbewerbsvorteile herausgearbeitet werden, z. B. in den Bereichen Mobilität, Lebenswissenschaften, Energietechnologien und -systeme, Ernährungswirtschaft, Neue Materialien, Produktionstechnik (gilt nicht für Beherbergung),
- Umweltschutz und Energieeffizienz (Für über die Unionsnormen hinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes oder der Energieeffizienz werden bemessen anhand des Quotienten aus Zusatzinvestitionsausgaben in Bezug auf die Ausgaben der Basisinvestition zusätzliche Punkte vergeben.),
- Vorförderung der Betriebsstätte in den letzten zehn Jahren,
- Gleichstellung von Männern und Frauen (z. B. Teilzeitmodelle, Zertifikat Vereinbarkeit Familie und Beruf, mobiles Arbeiten, Betriebskindergarten, Frauen in Führungspositionen),
- Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit (Barrierefreie Zugänge, Implementierung von Diversity-Konzepten im Leitbild, Sprachliche Barrierefreiheit, Inklusion von gehandicapten Menschen, Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte),
- Gute Arbeit (Tarifbindung, Mitbestimmungsmöglichkeiten über Betriebsräte, Personalentwicklungsmaßnahmen, Gesundheitsfürsorge),
- Beiträge zur Nachhaltigen Entwicklung (z. B. Einführung von Umweltmanagementsystemen, Erlangung von Siegeln/Zertifikaten im Zusammenhang mit der Maßnahme, das Unternehmen hat ein individuelles Energiekonzept/-controlling, Reduktion des Frischwasserverbrauchs, Einrichtung von Anlagen zur Abwasseraufbereitung, Vermeidung von Abfällen, Schutz des guten Zustands von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz, Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen, Schutz vor Umweltverschmutzung),
- Wirkung des Vorhabens auf Wertschöpfungsketten in der Region (z. B. über regionale Zuliefer- und Absatzverflechtungen),
- Steigerung der Standortattraktivität,
- Gewinnung und Bindung hochqualifizierter Arbeitskräfte (nicht bei Beherbergung).

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung der Vorhaben nach Nummer 2.1 beträgt bis zu 20 % für kleine Unternehmen und bis zu 10 % für mittlere Unternehmen der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höchstfördersumme beträgt unter Beachtung von Artikel 4 AGVO 7 500 000 EUR. Die maximalen Förderintensitäten entsprechen den Vorgaben von Artikel 17 AGVO. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 20 000 EUR sind nicht zuwendungsfähig (Bagatellgrenze). Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus Artikel 17 Abs. 3 und 4 AGVO.

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die Investitionsausgaben für materielle und immaterielle Vermögenswerte. Dazu zählen:

- a) die Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen),
- b) die Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter, die innerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden,
- c) die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern in voller Höhe der Kosten des zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionsvorhabens. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte techni-

sche Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur zuwendungsfähig, wenn

- aa) diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind,
 - bb) die Investorin, der Investor diese von einer/einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und
 - cc) diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Zuwendung erhält, genutzt werden,
 - d) gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter; das Risiko der Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss bei der Mietkäuferin, dem Mietkäufer oder der Leasingnehmerin, dem Leasingnehmer liegen;
 - aa) der Mietkauf- oder Leasingvertrag über andere Wirtschaftsgüter als Grundstücke oder Gebäude muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. In diesem Fall müssen die gemieteten oder geleasten Wirtschaftsgüter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei dem Antragsteller aktiviert werden;
 - bb) Miet- oder Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass die Vermieterin, der Vermieter oder die Leasinggeberin, der Leasinggeber und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung der Vermieterin, des Vermieters oder der Leasinggeberin, des Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden;
 - e) im Fall der Übernahme einer Betriebsstätte die zuwendungsfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens bis zur Höhe des Marktpreises (vgl. Artikel 17 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b, Sätze 2 und 3 AGVO). Eine frühere Förderung der Wirtschaftsgüter ist angemessen zu berücksichtigen. Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, deren Erwerb zuvor bereits gefördert wurde, sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:
- a) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
 - b) die Anschaffungs- und Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
 - c) die Anschaffungskosten gebrauchter Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase. Zuwendungsfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden und deren Erwerb nicht bereits früher gefördert wurde. Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten ist eine frühere Förderung der Wirtschaftsgüter angemessen zu berücksichtigen;
 - d) aktivierungsfähige Finanzierungskosten (Bauzeitinsen).

5.3 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu

Unternehmensgröße	klein		mittel	
	ÜR	SER	ÜR	SER
Energieeffizienzkosten (Artikel 38 AGVO)	50 %	40 %	40 %	40 %

Unternehmensgröße	klein		mittel	
	ÜR	SER	ÜR	SER
Umweltschutzbezogene Kosten (Artikel 36 AGVO)	60 %	40 %	50 %	40 %
Erneuerbare Energien oder (Anlagen zur) Erzeugung von Energien aus erneuerbaren Quellen (Artikel 41 AGVO)	50 %	40 %	40 %	40 %

gewährt.

Die Höchstfördersumme beträgt unter Beachtung von Artikel 4 AGVO grundsätzlich 4 000 000 EUR, die maximalen Förderintensitäten entsprechen den Vorgaben der Artikel 36, 38 und 41 AGVO.

Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrausgaben, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern, oder alternativ die Investitionsmehrausgaben, die für die Verbesserung der Energieeffizienz oder die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind.

Die Ausgaben werden gemäß Artikel 36 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 3 Buchst. a und c und Artikel 41 Abs. 6 Buchst. a und c AGVO wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionsausgaben die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz, in die Energieeffizienz oder in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Ausgaben zuwendungsfähig;
- b) in allen anderen Fällen werden die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz, in die Energieeffizienz oder in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen/energieeffizienten Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Ausgaben dieser beiden Investitionen ist zuwendungsfähig.

5.4 Nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Finanzierungen,
- Personalausgaben,
- Ausgaben für Grunderwerb,
- Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbar ist,
- Eigenleistungen,
- in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Aufträge, deren Betrag unterhalb von 1 000 EUR liegt.

5.6 Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich 36 Monate. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.7 Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der

ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, die „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, das Pariser Klimaabkommen, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm principle [DNSH]“) sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache Nr. 343/13 zu achten. Sofern die Bewilligungsstelle Hinweise erhält, dass der Zuwendungsempfänger dem nicht nachkommt, geht die Bewilligungsstelle diesen Hinweisen nach.

6.4 Bei der Erteilung der Förderfähigkeitsbescheinigung werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt. Diese umfasst die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

6.5 Die Bewilligungsstelle beurteilt die Förderwürdigkeit einer Maßnahme nach den Qualitätskriterien der Nummer 4.4. In diesem Rahmen erfolgt die Beurteilung der regionalfachlichen Bewertungskomponente durch das zuständige ArL.

6.6 Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 17, 36, 38 und 41 AGVO.

6.7 Der Zweckbindungszeitraum beträgt für die Investitionsvorhaben nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 fünf Jahre. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit der produktiven Investitionen entsprechend des Zweckbindungszwecks zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen die neu geschaffenen sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden. Bei mittleren Unternehmen wird eine tarifgleiche Entlohnung der neuen Arbeitskräfte vorausgesetzt. In der geförderten Betriebsstätte dürfen über den Zweckbindungszeitraum durchschnittlich höchstens 15 % Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter sowie auch durchschnittlich höchstens 15 % Werkvertragsarbeiterinnen oder Werkvertragsarbeiter beschäftigt sein. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger

auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF+ nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 21. 6. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass diese Richtlinie zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diese Richtlinie rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Scoring-Modell der Richtlinie „Niedersachsen Invest EFRE“

Qualitätskriterien der Richtlinie „Niedersachsen Invest EFRE“	Bewertung	Maximalpunktzahl
Richtlinienspezifische Kriterien (Mindestpunktzahl 40)		70 (75 für Beherbergung)
Unternehmensgröße gemäß EU-Definition		
Kleinstunternehmen (15 Punkte)		15
Kleine Unternehmen (10 Punkte)		
Mittlere Unternehmen (5 Punkte)		
Erhöhung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze (Dapl.)		
über 40 Dapl. (25 Punkte)		25
30 — 40 Dapl. (20 Punkte)		
20 — 29 Dapl. (15 Punkte)		
10 — 19 Dapl. (10 Punkte)		
1 — 9 Dapl. (5 Punkte)		
Aufbau weitergehender Digitalisierungsprozesse im Sinne des Querschnittsziels „digitale Wirtschaft“ der regionalen Innovationsstrategie RIS3 (Mindestens zwei Maßnahmen) (z. B. Nutzung Internet der Dinge, Künstliche Intelligenz, Online-Vertriebskanäle, Digitaler Zwilling, digitale Anwendungen zur Verbesserung von Prozessen und Angeboten)		10
Qualitätsverbessernde Investitionen in der Beherbergung gemäß Anlage 3 Nr. 4		15
oder		
Einstellung von Forschungs- und Entwicklungspersonal im gewerblichen Bereich (gilt nicht für Beherbergung)		5
Thematische Spezialisierung nach der regionalen Innovationsstrategie RIS3 (Es sollen bestehende Stärken der Region genutzt und damit regionale Alleinstellungsmerkmale und Wettbewerbsvorteile herausgearbeitet werden z. B. in den Bereichen Mobilität, Lebenswissenschaften, Energietechnologien und -systeme, Ernährungswirtschaft, Neue Materialien, Produktionstechnik.) (Gilt nicht für Beherbergung)		5
Umweltschutz und Energieeffizienz (Für über die Unionsnormen hinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes oder der Energieeffizienz werden bemessen anhand des Quotienten aus Zusatzinvestitionsausgaben in Bezug auf die Ausgaben der Basisinvestition zusätzliche Punkte vergeben.)		
bei Quotient > 0,8 (10 Punkte)		10
bei Quotient > 0,5 (7,5 Punkte)		
bei Quotient > 0,2 (5 Punkte)		
bei Quotient > 0 (2,5 Punkte)		
Berücksichtigung von Vorförderung (Punktabzug)		— 5
Querschnittsziele (Mindestpunktzahl 20) Der Beitrag sollte auf Projektträgerbene erbracht werden		30
Gleichstellung von Männern und Frauen (z. B. Teilzeitmodelle, Zertifikat Vereinbarkeit Familie und Beruf, mobiles Arbeiten, Betriebskindergarten, Frauen in Führungspositionen)		5
Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit (Barrierefreie Zugänge, Implementierung von Diversity-Konzepten im Leitbild, Sprachliche Barrierefreiheit, Inklusion von gehandicapten Menschen, Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte)		5
Gute Arbeit (Tarifbindung, Mitbestimmungsmöglichkeiten über Betriebsräte, Personalentwicklungsmaßnahmen, Gesundheitsfürsorge)		5
Beiträge zur ökologischen Nachhaltigkeit*) (z. B. Einführung von Umweltmanagementsystemen, Erlangung von Siegeln/Zertifikaten im Zusammenhang mit der Maßnahme, das Unternehmen hat ein individuelles Energiekonzept/-controlling, Reduktion des Frischwasserverbrauchs, Einrichtung von Anlagen zur Abwasseraufbereitung, Vermeidung von Abfällen, Schutz des guten Zustands von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz, Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen, Schutz vor Umweltverschmutzung, Grünbedachung, Grünfassaden)		15
Regionalfachliche Bewertungskomponente		15 (10 für Beherbergung)

Qualitätskriterien der Richtlinie „Niedersachsen Invest EFRE“	Bewertung	Maximalpunktzahl
Wirkung des Vorhabens auf Wertschöpfungsketten in der Region (z. B. über regionale Zuliefer- und Absatzverflechtungen)		5
Steigerung der Standortattraktivität		5
Gewinnung und Bindung hochqualifizierter Arbeitskräfte (nicht bei Beherbergung)		5
Gesamtbewertung (Mindestpunktzahl 60)		115

*) Je erfülltem Kriterium können grundsätzlich fünf Punkte vergeben werden. Abweichungen sind im Rahmen der Antragsprüfung begründet zu dokumentieren.

Anlage 2

Positivliste

Lfd. Nr.	WZ 2008 ¹⁾ Code	WZ 2008 Bezeichnung
1	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (außer 10.1 und 10.71)
2	11	Getränkeherstellung
3	13	Herstellung von Textilien
4	14	Herstellung von Bekleidung
5	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
6	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
8	18	Herstellung von Druckerzeugnissen
9	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
10	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
11	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
12	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
13	24	Metallerzeugung und Bearbeitung, soweit nicht nach Artikel 13 Buchst. a i. V. m. Artikel 2 Nr. 43 AGVO ausgeschlossen
14	25	Herstellung von Metallerzeugnissen (außer 25.4)
15	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
16	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
17	28	Maschinenbau
18	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
19	30	Sonstiger Fahrzeugbau (außer 30.4), soweit nicht als Schiffbau nach Artikel 13 Buchst. a AGVO ausgeschlossen
20	31	Herstellung von Möbeln
21	32	Herstellung von sonstigen Waren
22	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
23	38.3	Rückgewinnung
24	39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
25	46	Großhandel (ohne und Handel mit Kraftfahrzeugen) (außer 46.1)
26	52.29.9	Erbringung von Dienstleistungen für den Verkehr anderweitig nicht genannt (a. n. g.)
27	55	Beherbergung
28	58.2	Verlegen von Software
29	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik (außer 59.14)
30	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
31	63	Informationsdienstleistungen
32	70.1	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben
33	71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung (außer 71.11)
34	72	Forschung und Entwicklung (FuE), wenn überwiegend FuE-Leistungen für die Wirtschaft erbracht werden
35	73	Werbung und Marktforschung
36	93.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und Erholung, soweit sie überwiegend dem Tourismus zugutekommen

¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008.

Anlage 3

**Einzelbetriebliche Investitionsförderung
im Beherbergungsgewerbe**

1. Ergänzend zu Nummer 4 der Richtlinie gilt:

Investitionen zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben mit dem Ziel der Qualitäts- und Angebotsverbesserung können als Diversifizierungsmaßnahme i. S. von Nummer 3 a Artikel 17 der AGVO eingestuft werden, wenn

- mit ihnen gleichzeitig eine Kapazitätserweiterung verbunden ist oder
- mit ihnen die ganzjährige Auslastung verbessert werden kann oder
- durch sie der Charakter der Beherbergungsstätte verändert wird (z. B. Umwandlung in ein Konferenz-, Familien- oder Radhotel) und damit neue Zielgruppen angesprochen werden oder
- durch die Maßnahme die Anforderungen für die nächsthöhere Kategorie der Deutschen Hotelklassifizierung/Deutschen Klassifizierung für Gastehäuser, Gasthöfe und Pensionen/BVCD-DTV-Campingplatz-Klassifizierung erreicht wird.

2. Ergänzend zu Nummer 3.1 der Richtlinie gilt:

Antragsberechtigt sind Beherbergungsbetriebe (Wirtschaftszweignummer 55.1 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige [WZ 2008]), die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Campingplatzbetreiber (Wirtschaftszweignummer 55.3 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige [WZ 2008]), die einen Campingplatz i. S. des § 1 Abs. 1 der CPL-Woch-VO betreiben, sind antragsberechtigt, soweit mindestens zehn Standplätze vorhanden sind und der Nachweis erbracht wird, dass die Standplätze zu mehr als 50 % einem ständig wechselnden Personenkreis zur Verfügung stehen. Ferienzentren, Appartementhäuser, Boardinghouses o. Ä. sind bei Erfüllung der Voraussetzungen des nachfolgenden Absatzes antragsberechtigt.

Ferienzentren, Appartementhäuser, Boardinghouses o. Ä., sind zuwendungsfähig, sofern umfangreiche zusätzliche touristische Dienstleistungen angeboten werden, die direkt mit der Beherbergung zusammenhängen (für eine Förderung mindestens erforderlich: regelmäßige Zimmerreinigung und Wäschewechsel, Verpflegungsangebot [nicht durch Fremdanbieter] in fußläufiger Entfernung).

3. Ergänzend zu Nummer 5.5 der Richtlinie gilt:

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer angemessenen laufenden Instandhaltung unterblieben sind;
- Personalwohnungen, private Wohnräume, Ferienwohnungen sowie Wohnmobil- und Caravanstellplätze außerhalb von Campingplätzen;
- Gaststätten, Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Bowling- und Kegelbahnen, Golf- und Tennisanlagen u. Ä., soweit sie nicht Teil eines förderfähigen Beherbergungsbetriebes sind;
- Betriebe des Kurwesens (z. B. Kurheime, Sanatorien, Kurkliniken);
- Rationalisierungsmaßnahmen, die zu einem Arbeitsplatzabbau führen.

4. Die im Scoring (Anlage 1) zu bewertenden spezifischen Qualitätskriterien für die Investitionsförderung im Beherbergungsgewerbe sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Für jedes erfüllte Qualitätskriterium können 3,75 Punkte vergeben werden, im Höchstfall können 15 Punkte in die Gesamtbewertung übertragen werden.

Kriterien	Punktzahl
Qualitätsverbessernde Investitionen und Maßnahmen z. B. durch	
— Schaffung von einzigartigen (einmaligen) oder neuartigen (den neuesten Erkenntnissen entsprechenden) Angeboten oder Dienstleistungen in der Region, die zu einer Verbesserung der touristischen Dienstleistung/des touristischen Angebotes führen	

Kriterien	Punktzahl
— Schaffung neuer touristischer Angebote zur Erschließung neuer Zielgruppen für die Region	
— Verbesserung der funktionalen und ästhetischen Qualität (nachweisbar z. B. durch DEHOGA-Klassifizierung oder BVCD-DTV-Klassifizierung für Campingplätze)	
— Berücksichtigung der Qualitätskomponente „Service“ (nachweisbar z. B. durch Zertifikat nach der Schulungs- und Qualitätsinitiative „Service Qualität Deutschland“ mindestens der Stufe I)	
— Maßnahmen zur Steigerung der Mitarbeiterkompetenz	
— Nachweis der Teilnahme an besonderen touristischen Zertifizierungsmaßnahmen (z. B. VIABONO, Ecocamping, WELLNESS-HOTELS-DEUTSCHLAND®, KinderFerienLand Niedersachsen, Kinderhotels Europa, Certified Business Hotels, Certified Serviced Apartment u. a.)	
— die Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ ¹⁾ und den Nachweis der Zertifizierung „Barrierefreiheit geprüft — teilweise barrierefrei“	
— die Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ und den Nachweis der Zertifizierung „Barrierefreiheit geprüft — barrierefrei“	
— Implementierung neuer regionaler oder überregionaler Kooperations- und Vernetzungsmodelle mit anderen Unternehmen und Institutionen	
— Schaffung ganzheitlicher Angebote entlang der touristischen Servicekette (An- und Abreise, Kultur, Freizeit, Sport etc.) für Zielgruppen mit besonderen Anforderungen	
— Implementierung individueller Konzepte (z. B. Präventionsangebote aus den Bereichen Bewegung, Ernährung, Entspannung, Lebensführung)	
— Implementierung einer Innovationskultur im Unternehmen (z. B. Ideenmanagement, Kundenbefragung)	

¹⁾ Qualitätskriterien für die Kennzeichnung „Reisen für Alle“ unter: www.reisen-fuer-alle.de.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO₂-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest GRW“)

Erl. d. MW v. 26. 6. 2023 — 35-3232 —

— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für einzelbetriebliche Investitionen und ergänzende CO₂-Einsparmaßnahmen. Mit den Investitionen sollen zukunftsfähige Geschäftsmodelle unterstützt, sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze geschaffen und ein nachhaltiger Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden. Damit wird die notwendige Transformation der Unternehmen zu nachhaltigen und klimafreundlichen Geschäftsmodellen beschleunigt.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen

- des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (BAnz AT 16.01.2023 B1) — im Folgenden GRW-Koordinierungsrahmen genannt —, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Festlegungen enthält,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. 5. 2023 (ABl. EU Nr. L 119 S. 159) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen gelten für die zum GRW-Fördergebiet zuzurechnenden Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen gemäß Anhang 6 des GRW-Koordinierungsrahmens.

1.4 Für Zuwendungen im Beherbergungsgewerbe gelten zusätzlich die Regelungen der **Anlage 2**.

1.5 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 Gegenstände der Zuwendung sind Investitionsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Beherbergungsgewerbes nach Nummer 2.4.1 und 2.4.2 des GRW-Koordinierungsrahmens auf Grundlage von Artikel 14 AGVO, mit denen neue sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze geschaffen werden, die Zukunftsfähigkeit der Geschäftsmodelle erhöht werden kann und die die niedrighwelligen Anforderungen an den Innovationsgrad „Neuerung für das Unternehmen“ („new to the firm“) oder an den Digitalisierungsgrad einhalten.

In D-Fördergebieten kann Großunternehmen nur dann eine Zuwendung nach Satz 1 auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt werden, wenn ein Antrag auch den Fördergegenstand nach Nummer 2.2 umfasst.

2.2 Ergänzend zu Nummer 2.1 sind CO₂-reduzierende Zusatzinvestitionen nach Nummer 2.4.3 des GRW-Koordinierungsrahmens zuwendungsfähig, die die Energieeffizienz gemäß Artikel 38 AGVO erhöhen, besondere Umweltschutzeffekte gemäß Artikel 36 AGVO oder die Erzeugung erneuerbarer Energien für den Eigenbedarf gemäß Artikel 41 AGVO beinhalten.

2.3 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, die eine landesinterne Betriebsverlagerung ohne Erweiterungscharakter beinhalten und
- Vorhaben mit einer Vorförderung derselben Betriebsstätte, solange die Verwendungsnachweisprüfung noch nicht abgeschlossen ist.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können bewilligt werden für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Haupterwerb, die

- a) wirtschaftlich und dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind,

b) die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen,

c) in der zu fördernden Betriebsstätte eine Tätigkeit gemäß Nummer 2.3.1 des GRW-Koordinierungsrahmens ausüben.

3.2 Maßgeblich für die Einstufung der Unternehmensgröße ist Anhang I der AGVO.

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt werden. Darüber hinaus darf einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung der Bewilligungsstelle nicht nachgekommen ist, keine Zuwendung gewährt werden.

3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Zuwendung ausgeschlossen. Von der Zuwendung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die ausgehend von der Investitionssumme oder von der Anzahl der zu schaffenden Dauerarbeitsplätze bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte gemäß Nummer 2.3.2 des GRW-Koordinierungsrahmens auslösen. Auch bei Nachweis der regionalwirtschaftlichen Effekte ausgehend von der Investitionssumme muss der Arbeitsplatzsaldo zwischen Antragstellung und Abschluss der Fördermaßnahme positiv ausfallen.

4.2 Mit der Antragstellung muss ein Nachweis erbracht werden, dass mit dem Investitionsvorhaben nach Nummer 2.1 das Geschäftsmodell zukunftsfähiger wird durch Erhöhung des Innovationsgrades oder des Digitalisierungsgrades. Für beides gilt die Definition „Neuerung für das Unternehmen“ als hinreichend.

4.3 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 ist unter Einbeziehung einer/eines sachverständigen Dritten, z. B. Energieberaterin, Energieberater, Bauingenieurin, Bauingenieur oder Architektin, Architekt nachzuweisen, wie und in welchem Umfang betriebliche CO₂-Einsparungen durch den über den Unionsrahmen hinausgehenden Energieeffizienzgrad oder das über den Unionsrahmen hinausgehende Umweltschutzniveau oder den Einsatz von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen realisiert werden.

4.4 Wenn Unternehmen als Nachweis der regionalwirtschaftlichen Effekte das Arbeitsplatzkriterium heranziehen, werden diese nur gefördert, sofern sie die neu zu schaffenden Dauerarbeitsplätze ausschließlich mit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern besetzen, mit denen sie ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingehen.

4.5 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Ausführungen zu folgenden Qualitätskriterien erforderlich:

- Unternehmensgröße,
- geschaffene neue sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze,
- Aufbau weitergehender Digitalisierungsprozesse i. S. des Querschnittsziels „digitale Wirtschaft“ der Regionalen Innovationsstrategie RIS3 (Mindestens zwei Maßnahmen) (z. B. Nutzung Internet der Dinge, Nutzung künstlicher Intelligenz, Aufbau Online-Vertriebskanäle, Nutzung Digitaler Zwillinge, digitale Anwendungen zur Verbesserung bestehender Prozesse und Angebote),
- qualitätsverbessernde Investitionen in der Beherbergung gemäß Anlage 2 Nr. 4,
- Einstellung von Forschungs- und Entwicklungspersonal (gilt nicht für Beherbergung),
- thematische Spezialisierung nach der Regionalen Innovationsstrategie RIS3. Es sollen bestehende Stärken der Region genutzt und damit regionale Alleinstellungsmerk-

- male und Wettbewerbsvorteile herausgearbeitet werden, z. B. in den Bereichen Mobilität, Lebenswissenschaften, Energietechnologien und -systeme, Ernährungswirtschaft, Neue Materialien, Produktionstechnik (gilt nicht für Beherbergung),
- Vorförderung der Betriebsstätte in den letzten zehn Jahren,
- Nachhaltige Entwicklung
 - a) Umweltschutz und Energieeffizienz (Für über die Unionsnormen hinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes oder der Energieeffizienz werden bemessen anhand des Quotienten aus Zusatzinvestitionsausgaben in Bezug auf die Ausgaben der Basisinvestition zusätzliche Punkte vergeben.)
 - b) Weitere Beiträge zur ökologischen Nachhaltigkeit (z. B. Einführung von Umweltmanagementsystemen, Erlangung von Siegeln/Zertifikaten im Zusammenhang mit der Maßnahme, das Unternehmen hat ein individuelles Energiekonzept/-controlling, Reduktion des Frischwasserverbrauchs, Einrichtung von Anlagen zur Abwasseraufbereitung, Vermeidung von Abfällen, Schutz des guten Zustands von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz, Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen, Schutz vor Umweltverschmutzung, Grünbedachung, Grünfassaden);

- Gleichstellung von Männern und Frauen (z. B. Teilzeitmödelles, Zertifikat Vereinbarkeit Familie und Beruf, mobiles Arbeiten, Betriebskindergarten, Frauen in Führungspositionen),
- Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit (Barrierefreie Zugänge, Implementierung von Diversity-Konzepten im Leitbild, Sprachliche Barrierefreiheit, Inklusion von gehandicapten Menschen, Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte),
- Gute Arbeit (Tarifbindung, Mitbestimmungsmöglichkeiten über Betriebsräte, Personalentwicklungsmaßnahmen, Gesundheitsfürsorge) sowie
- Wirkung des Vorhabens auf Wertschöpfungsketten in der Region (z. B. über regionale Zuliefer- und Absatzverflechtungen),
- Steigerung der Standortattraktivität,
- Gewinnung und Bindung hochqualifizierter Arbeitskräfte (nicht bei Beherbergung).

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 wird einmalig ein Zuschuss auf die zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu

Unternehmensgröße	C-Fördergebiet			D-Fördergebiet		
	klein	mittel	groß	klein	mittel	groß
— Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte	35 %*)	25 %*)	15 %*)	20 %	10 %	maximal De-minimis-Förderung
— Diversifizierung der Produktion						
— grundlegende Änderung des Produktionsprozesses						
— Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte						

*) Abweichend können in der Stadt Wilhelmshaven maximal 10 % für große, 20 % für mittlere und 30 % für kleine Unternehmen gewährt werden.

gewährt.

Die Höchstfördersumme liegt unter Beachtung von Artikel 4 AGVO grundsätzlich bei 7 500 000 EUR, die maximalen Förderintensitäten entsprechen den Vorgaben von Artikel 14 AGVO. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 20 000 EUR sind nicht zuwendungsfähig (Bagatellgrenze).

Zuwendungsfähig sind die Investitionsausgaben für materielle und immaterielle Vermögenswerte gemäß Artikel 14 AGVO i. V. m. Nummer 2.6.2 des GRW-Koordinierungsrahmens.

5.3 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu

Unternehmensgröße	klein	mittel	groß
Energieeffizienzkosten	50 %	40 %	30 %
Umweltschutzbezogene Kosten	60 %	50 %	40 %
Erneuerbare Energien oder (Anlagen zur) Erzeugung von Energien aus erneuerbaren Quellen	65 %	55 %	45 %

gewährt.

Die Höchstfördersumme beträgt unter Beachtung von Artikel 4 AGVO grundsätzlich 4 000 000 EUR, die maximalen Förderintensitäten entsprechen den Vorgaben der Artikel 36, 38 und 41 AGVO.

Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrausgaben, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern, oder alternativ die Investitionsmehrausgaben, die für die Verbes-

serung der Energieeffizienz oder die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind.

Die Ausgaben werden gemäß Artikel 36 Abs. 5, Artikel 38 Abs. 3 Buchst. a und c sowie Artikel 41 Abs. 6 Buchst. a und c AGVO wie folgt ermittelt:

- a) Wenn bei den Gesamtinvestitionsausgaben die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz, in die Energieeffizienz oder die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Ausgaben zuwendungsfähig;
- b) in allen anderen Fällen werden die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz, in die Energieeffizienz oder in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen weniger umweltfreundlichen/energieeffizienten Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Ausgaben dieser beiden Investitionen ist zuwendungsfähig.

5.4 Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Zuwendungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Finanzierungen,
- Personalausgaben,
- Ausgaben für Grunderwerb,

- Umsatzsteuer, die nach dem UStG abziehbar ist,
- Eigenleistungen,
- in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Aufträge, deren Betrag unterhalb von 1 000 EUR liegt.

5.6 Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich 36 Monate. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MW erfolgen kann.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, die „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, das Pariser Klimaabkommen, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm principle [DNSH]“) sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache Nummer 343/13 zu achten. Sofern die Bewilligungsstelle Hinweise erhält, dass der Zuwendungsempfänger dem nicht nachkommt, geht die Bewilligungsstelle diesen Hinweisen nach.

6.4 Bei der Erteilung der Förderfähigkeitsbescheinigung werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-P für verbindlich erklärt.

6.5 Die Bewilligungsstelle beurteilt die Förderwürdigkeit einer Maßnahme nach den Qualitätskriterien der Nummer 4.5. In diesem Rahmen erfolgt die Beurteilung der regionalfachlichen Bewertungskomponente durch das zuständige ArL.

6.6 Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 14, 36, 38 und 41 AGVO.

Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

6.7 Der Zweckbindungszeitraum beträgt für die Investitionsvorhaben nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 fünf Jahre. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit der produktiven Investitionen entsprechend des Zweckbindungszwecks zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen nach Nummer 2.3.2 des GRW-Koordinierungsrahmens die neu geschaffenen sozialversicherungsrechtlichen Dauerarbeitsplätze für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden. Bei großen Unternehmen wird die Besetzung mit nach einem Tarifvertrag bezahlten Arbeitskräften erwartet, bei mittleren Unternehmen wird eine tarifgleiche Entlohnung der neuen Arbeitskräfte vorausgesetzt. In der geförderten Betriebsstätte dürfen über den Zweckbindungszeitraum durchschnittlich höchstens 15 % Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter

sowie auch durchschnittlich höchstens 15 % Werkvertragsarbeiterinnen oder Werkvertragsarbeiter beschäftigt sein. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben im Sinne von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 21. 6. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieser Richtlinie an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen. Für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte.

8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass diese Richtlinie zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diese Richtlinie rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Scoring-Modell der Richtlinie „Niedersachsen Invest GRW“

Qualitätskriterien der Richtlinie „Niedersachsen Invest GRW“	Bewertung	Maximalpunktzahl
Richtlinienspezifische Kriterien		85 (90 für Beherbergung)
Unternehmensgröße gemäß EU-Definition		
Kleinstunternehmen (20 Punkte)		20
Kleine Unternehmen (15 Punkte)		
Mittlere Unternehmen (10 Punkte)		
Große Unternehmen (5 Punkte)		
Erhöhung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze (Dapl.)		
30 — 40 Dapl. (20 Punkte)		20
20 — 29 Dapl. (15 Punkte)		
10 — 19 Dapl. (10 Punkte)		
1 — 9 Dapl. (5 Punkte)		
Aufbau weitergehender Digitalisierungsprozesse im Sinne des Querschnittsziels „digitale Wirtschaft“ der Regionalen Innovationsstrategie RIS3 (mindestens zwei Maßnahmen) (z. B. Nutzung Internet der Dinge, Nutzung künstlicher Intelligenz, Aufbau Online-Vertriebskanäle, Nutzung Digitaler Zwilling, digitale Anwendungen zur Verbesserung von Prozessen und Angeboten)		15
Qualitätsverbessernde Investitionen in der Beherbergung gemäß Anlage 2 Nr. 4		15
oder		
Einstellung von Forschungs- und Entwicklungspersonal im gewerblichen Bereich (gilt nicht für Beherbergung)		5
Thematische Spezialisierung nach der Regionalen Innovationsstrategie RIS3 (Es sollen bestehende Stärken der Region genutzt und damit regionale Alleinstellungsmerkmale und Wettbewerbsvorteile herausgearbeitet werden z.B. in den Bereichen Mobilität, Lebenswissenschaften, Energietechnologien und -systeme, Ernährungswirtschaft, Neue Materialien, Produktionstechnik.) (Gilt nicht für Beherbergung)		5
Nachhaltige Entwicklung		
a) Umweltschutz und Energieeffizienz (Für über die Unionsnormen hinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes oder der Energieeffizienz werden bemessen anhand des Quotienten aus Zusatzinvestitionsausgaben in Bezug auf die Ausgaben der Basisinvestition zusätzliche Punkte vergeben.)		
bei Quotient > 0,8 (15 Punkte)		15
bei Quotient > 0,5 (12 Punkte)		
bei Quotient > 0,2 (9 Punkte)		
bei Quotient > 0 (6 Punkte)		
b) weitere Beiträge zur ökologischen Nachhaltigkeit (z. B. Einführung von Umweltmanagementsystemen, Erlangung von Siegeln/Zertifikaten im Zusammenhang mit der Maßnahme, das Unternehmen hat ein individuelles Energiekonzept/-controlling, Reduktion des Frischwasserverbrauchs, Einrichtung von Anlagen zur Abwasseraufbereitung, Vermeidung von Abfällen, Schutz des guten Zustands von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz, Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen, Schutz vor Umweltverschmutzung)		5
Berücksichtigung von Vorförderung (Punktabzug)		— 5
Querschnittsziele		15
Gleichstellung von Männern und Frauen (z. B. Teilzeitmodelle, Zertifikat Vereinbarkeit Familie und Beruf, mobiles Arbeiten, Betriebskindergarten, Frauen in Führungspositionen)		5
Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit (Barrierefreie Zugänge, Implementierung von Diversity-Konzepten im Leitbild, Sprachliche Barrierefreiheit, Inklusion von gehandicapten Menschen, Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte)		5
Gute Arbeit (Tarifbindung, Mitbestimmungsmöglichkeiten über Betriebsräte, Personalentwicklungsmaßnahmen, Gesundheitsfürsorge)		5

Qualitätskriterien der Richtlinie „Niedersachsen Invest GRW“	Bewertung	Maximalpunktzahl
Regionalfachliche Bewertungskomponente		15 (10 für Beherbergung)
Wirkung des Vorhabens auf Wertschöpfungsketten in der Region (z. B. über regionale Zuliefer- und Absatzverflechtungen)		5
Steigerung der Standortattraktivität		5
Gewinnung und Bindung hochqualifizierter Arbeitskräfte (nicht bei Beherbergung)		5
Gesamtbewertung (Mindestpunktzahl 60)		115

Anlage 2

Einzelbetriebliche Investitionsförderung im Beherbergungsgewerbe

1. Ergänzend zu Nummer 4 der Richtlinie gilt:

Investitionen zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben mit dem Ziel der Qualitäts- und Angebotsverbesserung, können als Diversifizierungsmaßnahme i. S. von Nummer 2.4.1 Abs. 1 Buchst. c des GRW-Koordinierungsrahmens eingestuft werden, wenn

- mit ihnen gleichzeitig eine Kapazitätserweiterung verbunden ist oder
- mit ihnen die ganzjährige Auslastung verbessert werden kann oder
- durch sie der Charakter der Beherbergungsstätte verändert wird (z. B. Umwandlung in ein Konferenz-, Familien- oder Radhotel) und damit neue Zielgruppen angesprochen werden oder
- durch die Maßnahme die Anforderungen für die nächsthöhere Kategorie der Deutschen Hotelklassifizierung/Deutschen Klassifizierung für Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen/BVCD-DTV-Campingplatz-Klassifizierung erreicht wird.

2. Ergänzend zu Nummer 3.1 der Richtlinie gilt:

Antragsberechtigt sind Beherbergungsbetriebe (ausschließlich Wirtschaftszweignummer 55.1 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige [WZ 2008]), die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Campingplatzbetreiber (Wirtschaftszweignummer 55.3 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige [WZ 2008]), die einen Campingplatz i. S. des § 1 Abs. 1 der CPI-Woch-VO betreiben, sind antragsberechtigt, soweit mindestens zehn Standplätze vorhanden sind und der Nachweis erbracht wird, dass die Standplätze zu mehr als 50 % einem ständig wechselnden Personenkreis zur Verfügung stehen. Ferienzentren, Appartementhäuser, Boardinghouses o. Ä. sind bei Erfüllung der Voraussetzungen des nachfolgenden Absatzes antragsberechtigt.

Ferienzentren, Appartementhäuser, Boardinghouses o. Ä., sind zuwendungsfähig, sofern umfangreiche zusätzliche touristische Dienstleistungen angeboten werden, die direkt mit der Beherbergung zusammenhängen (für eine Förderung mindestens erforderlich: regelmäßige Zimmerreinigung und Wäsche- wechsel, Verpflegungsangebot [nicht durch Fremdanbieter] in fußläufiger Entfernung).

3. Ergänzend zu Nummer 5.5 der Richtlinie gilt:

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer angemessenen laufenden Instandhaltung unterblieben sind;
- Personalwohnungen, private Wohnräume, Ferienwohnungen sowie Wohnmobil- und Caravanstellplätze außerhalb von Campingplätzen;
- Gaststätten, Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Bowling- und Kegelbahnen, Golf- und Tennisanlagen u. Ä., soweit sie nicht Teil eines förderfähigen Beherbergungsbetriebes sind;
- Betriebe des Kurwesens (z. B. Kurheime, Sanatorien, Kurkliniken);
- Rationalisierungsmaßnahmen, die zu einem Arbeitsplatzabbau führen.

4. Die im Scoring (Anlage 1) zu bewertenden spezifischen Qualitätskriterien für die Investitionsförderung im Beherbergungsgewerbe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Für jedes erfüllte Qualitätskriterium können 3,75 Punkte vergeben werden, im Höchstfall können 15 Punkte in die Gesamtbewertung übertragen werden.

Kriterien	Punktzahl
Qualitätsverbessernde Investitionen und Maßnahmen z. B. durch	
— Schaffung von einzigartigen (einmaligen) oder neuartigen (den neuesten Erkenntnissen entsprechenden) Angeboten oder Dienstleistungen in der Region, die zu einer Verbesserung der touristischen Dienstleistung/des touristischen Angebotes führen	
— Schaffung neuer touristischer Angebote zur Erschließung neuer Zielgruppen für die Region	
— Verbesserung der funktionalen und ästhetischen Qualität (nachweisbar z. B. durch DEHOGA-Klassifizierung oder BVCD-DTV-Klassifizierung für Campingplätze)	
— Berücksichtigung der Qualitätskomponente „Service“ (nachweisbar z. B. durch Zertifikat nach der Schulungs- und Qualitätsinitiative „Service Qualität Deutschland“ mindestens der Stufe I)	
— Maßnahmen zur Steigerung der Mitarbeiterkompetenz	
— Nachweis der Teilnahme an besonderen touristischen Zertifizierungsmaßnahmen (z. B. VIABONO, Ecocamping, WELLNESS-HOTELS-DEUTSCHLAND®, KinderFerienLand Niedersachsen, Kinderhotels Europa, Certified Business Hotels, Certified Serviced Apartment u. a.)	
— die Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ ¹⁾ und den Nachweis der Zertifizierung „Barrierefreiheit geprüft — teilweise barrierefrei“	
— die Teilnahme am bundesweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ und den Nachweis der Zertifizierung „Barrierefreiheit geprüft — barrierefrei“	
— Implementierung neuer regionaler oder überregionaler Kooperations- und Vernetzungsmodelle mit anderen Unternehmen und Institutionen	
— Schaffung ganzheitlicher Angebote entlang der touristischen Servicekette (An- und Abreise, Kultur, Freizeit, Sport etc.) für Zielgruppen mit besonderen Anforderungen	
— Implementierung individueller Konzepte (z. B. Präventionsangebote aus den Bereichen Bewegung, Ernährung, Entspannung, Lebensführung)	
— Implementierung einer Innovationskultur im Unternehmen (z. B. Ideenmanagement, Kundenbefragung)	

¹⁾ Qualitätskriterien für die Kennzeichnung „Reisen für Alle“ unter: www.reisen-fuer-alle.de.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden

RdErl. d. ML v. 16. 6. 2023 — 203-42140-5889/2023 —

— **VORIS 78512** —

Bezug: RdErl. v. 8. 5. 2018 (Nds. MBl. S. 455)
— **VORIS 78512** —

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden gemäß § 16 Abs. 1 TierGesG hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

Die Entschädigung darf den Höchstsatz nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 TierGesG je Pferd nicht überschreiten. Wenn der gemeine Wert eines Pferdes gemäß dieser Richtlinie nachweislich über diesem Höchstsatz liegt, so ist eine genaue Wertermittlung nicht notwendig. Anstelle einer genauen Wertermittlung wird unter den Nummern 3 und 4 dieser Richtlinie anhand von Pauschalwerten geschätzt, wann von einer Überschreitung des Höchstsatzes auszugehen ist.

Grundsätzlich ist ein Pferd zur Wertermittlung einer der Rassekategorien nach Nummer 1 zuzuordnen und darauf basierend der gemeine Wert nach Nummer 2 zu ermitteln.

Bei Pferden, die eine der Bedingungen nach Nummer 3.1 erfüllen, ist davon auszugehen, dass der gemeine Wert den gesetzlichen Höchstsatz je Pferd gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 TierGesG übersteigt. Für diese Tiere wird der gesetzliche Höchstsatz je Pferd bis zum Einsetzen der altersbedingten Wertminderung als Entschädigung festgelegt. Die Berechnung der Alterswertminderung für Pferde nach Nummer 3 erfolgt gemäß Nummer 3.2.

Für Pferde, die nachweislich einen gemeinen Wert von mehr als 20 000 EUR haben oder vor Einsetzen einer altersbedingten Wertminderung hatten, gilt Nummer 4.

1. Rassenzuordnung

Für die Zwecke dieser Richtlinie werden Pferde nach Rassen in folgende Rassekategorien eingeteilt:

1.1 Warmblut

Zum Warmblut zählen die Herkünfte des Deutschen Reitpferdes: Altwürttemberger, Baden-Württemberger, Bayerisches Warmblut, Brandenburg-Anhaltiner, Deutsches Edelblutpferd, Deutsches Pferd, Deutsches Sportpferd, Hannoveraner, Holsteiner, Mecklenburger, Oldenburger/Oldenburger International, Rheinländer, Sachsen-Thüringer, Trakehner, Westfale, Zweibrücker. Darüber hinaus das schwere Warmblut: Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut, Friese, Ostfriese/Alt-Oldenburger.

1.2 Englisch Vollblut

1.3 Traber

1.4 Pony/Kleinpferd

Zu den Pony- und Kleinpferderassen zählen: Camarque, Connemara Pony, Dartmoor Pony, Deutsches Classic Pony, Deutsches Part-Bred Shetland Pony, Deutsches Reitpony, Dülmener, Edelbluthaflinger, Exmoor Pony, Fjordpferd, Haflinger, Highland Pony, Lewitzer, New Forest Pony, Shetland Pony, Welsh Pony und Cob.

1.5 Arabisches Pferd

Als Arabisches Pferd gelten die Rassen: Anglo-Araber, Araber(-rasse), Arabisches Vollblut, Shagya-Araber. Für Arabische Part-Bred-Pferde ist im Einzelfall eine Kategorie anhand einer Vergleichsrasse zu wählen.

1.6 Westernpferd

Als Westernpferde i. S. dieser Richtlinie gelten ausschließlich folgende Rassen: Appaloosa, Paint Horse, Quarter Horse.

1.7 Kaltblut

Zu den Kaltblutrassen zählen: Ardenner, Belgisches Kaltblut, Finnpferd, Freiburger, Hannoversches Kaltblut, Nori-

ker, Percheron, Pfalz-Ardenner Kaltblut, Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Schleswiger Kaltblut, Schwarzwälder Kaltblut, Süddeutsches Kaltblut.

1.8 Gangpferde

Zu den Gangpferderassen zählen: Aegidienberger, Amerikanisches Saddlebred Horse, Islandpferd, Mangalarga Marchador, Paso Fino, Paso Peruano, Tennessee Walking Horse.

1.9 Sonstige Rassen

Für Pferde hier nicht genannter Rassen ist jeweils im Einzelfall eine Vergleichsrasse zu wählen und entsprechend zu verfahren. In Zweifelsfällen ist die Niedersächsische Tierseuchenkasse zu beteiligen.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden

Der gemeine Wert von Pferden, die nicht unter Nummer 3 oder Nummer 4 fallen, wird wie folgt ermittelt:

2.1 Ermittlung des gemeinen Wertes von Fohlen und Jungpferden bis drei Jahre

2.1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Fohlen und Jungpferden bis zum vollendeten dritten Lebensjahr setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 2.1.2, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 2.1.3 sowie einem Zuschlag je Lebensmonat für das Alter nach Nummer 2.1.4.

2.1.2 Grundbetrag

Als Grundbeträge für Fohlen sind je nach Rassekategorie folgende Beträge zugrunde zu legen:

Warmblut, Englisch Vollblut, Traber, Arabisches Pferd, Westernpferd, Kaltblut,	
Gangpferd:	1 250 EUR.
Pony/Kleinpferd:	250 EUR.

2.1.3 Zuchtwertzuschlag

Für Stuten und Hengste, die in der Hauptabteilung nach Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. 6. 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchtieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) (ABl. EU Nr. L 171 S. 66) einer anerkannten Zuchtorganisation gemäß § 4 Abs. 1 TierZG i. V. m. Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 eingetragen sind oder aufgrund ihrer Abstammung die Voraussetzungen dafür erfüllen, wird ein Zuschlag von 300 EUR für Großpferde und 150 EUR für Kleinpferde und Ponys gewährt.

2.1.4 Alterszuschlag

Für Fohlen und Jungpferde bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird je angefangenem Lebensmonat ein Zuschlag gewährt. Die Wertdifferenz zwischen einem neugeborenen Fohlen und einem dreijährigen Pferd wird als gleichmäßige Wertsteigerung je Lebensmonat zugrunde gelegt. Zur Berechnung des Alterszuschlages je angefangenem Lebensmonat wird die Differenz zwischen dem Grundbetrag für Fohlen einerseits und dem Grundbetrag für ein dreijähriges Pferd durch 36 Monate dividiert. Der Zuschlag je angefangenem Lebensmonat wird dementsprechend nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Zuschlag} = \frac{G_{3j} - G_F}{36}$$

G_{3j} : Grundbetrag für ein entsprechendes dreijähriges Pferd nach Nummer 2.2.2

G_F : Grundbetrag für Fohlen nach Nummer 2.1.2.

2.2 Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Höchstwertalter

2.2.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 2.2.2, einem Zuchtwertzuschlag für Hengste und Stuten nach Nummer 2.2.3, einem Zuschlag für Sportleistung nach Nummer 2.2.4 sowie einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 2.2.5.

2.2.2 Grundbetrag

Als Grundbeträge für Pferde ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sind je nach Rassekategorie folgende Beträge zugrunde zu legen:

Warmblut, Englisches Vollblut, Traber, Arabisches Pferd, Westernpferd, Kaltblut, Gangpferd: 3 500 EUR.
Pony/Kleinpferd: 1 050 EUR.

2.2.3 Zuchtwertzuschlag

Für Stuten und Hengste, die in der Hauptabteilung nach Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 einer anerkannten Zuchtorganisation gemäß § 4 Abs. 1 TierZG i. V. m. Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 eingetragen sind oder aufgrund ihrer Abstammung die Voraussetzungen dafür erfüllen, wird ein Zuschlag von 300 EUR für Großpferde und 150 EUR für Kleinpferde und Ponys gewährt. Zusätzlich wird für Stuten, die mindestens drei lebende Fohlen geboren haben, ein Zuschlag von 1 000 EUR für Großpferde und 600 EUR für Kleinpferde und Ponys gewährt. Fohlen aus Embryotransfer sind hierbei nicht mitzuzählen.

2.2.4 Sportleistungszuschlag

Für Pferde, für die Platzierungen bei anerkannten Pferdeleistungsschauen und Wettbewerben nachgewiesen werden, kann ein Sportleistungszuschlag von 750 EUR gewährt werden. Anerkannt werden insbesondere Pferdeleistungsschauen und Wettbewerbe folgender Verbände:

- Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.,
- Deutscher Galopp e. V.,
- Hauptverband für Traberzucht e. V.,
- First United German Arabian Racehorse Organisation,
- Erste Westernreiter Union Deutschland e. V.,
- Deutsche Quarter Horse Association e. V.,
- Verein Deutscher Distanzreiter und -fahrer e. V.,
- Bundesverband für klassisch-barocke Reiterei Deutschland e. V.,
- Internationale Gangpferdevereinigung e. V.

2.2.5 Trächtigkeitzuschlag

Für tragende Stuten wird, unabhängig von der Trächtigkeitsdauer, ein Trächtigkeitzuschlag in Höhe von 450 EUR

für Großpferde und 200 EUR für Kleinpferde und Ponys gewährt, sofern eine Trächtigkeit von einer Tierärztin oder einem Tierarzt festgestellt und bestätigt wurde. Die Höhe der Decktaxe wird nicht berücksichtigt.

2.3 Zeitwertermittlung nach Höchstwertalter

2.3.1 Allgemeines

Ab einem angenommenen Höchstwert im Leistungszenit eines Pferdes wird von einem degressiven Wertverlust ausgegangen. Die altersbedingte Wertminderung beginnt nach dem Höchstwertalter. Die Untergrenze des gemeinen Wertes eines Pferdes bildet ein angenommener pauschaler Endwert nach Rassekategorie, der am Ende der anzunehmenden Nutzbarkeit eines Pferdes, im Endwertalter, erreicht wird. Auf der Hälfte der Zeit zwischen dem Höchstwertalter und dem Endwertalter liegt das Intermediärwertalter, in dem der Intermediärwert erreicht wird.

Die altersbedingte Wertminderung wird je angefangenem Lebensjahr berechnet. Sie beginnt nach dem Höchstwertalter und endet mit Erreichen des Endwertalters. Der Zeitwert im aktuellen Lebensjahr eines Pferdes nach dem Höchstwertalter wird mit der Formel nach Nummer 2.3.5 berechnet. Die Koeffizienten a, b und c für diese Formel müssen zunächst individuell für jedes Pferd berechnet werden.

Dafür sind folgende Werte nötig:

Der Höchstwert ist für das Pferd nach Nummer 2.2 zu berechnen. Der Intermediärwert ist nach Nummer 2.3.3 zu ermitteln. Höchstwertalter, Intermediärwertalter und Endwertalter sowie der Endwert selbst sind als Fixwerte der Tabelle 1 in Nummer 2.3.2 zu entnehmen. Aus diesen sechs Werten werden nach Nummer 2.3.4 die Koeffizienten a, b und c für die Formel nach Nummer 2.3.5 ermittelt. In die so für das einzelne Pferd angepasste Formel nach Nummer 2.3.5 wird das aktuelle Lebensalter in angefangenen Lebensjahren eingesetzt und der verbleibende Wert nach altersbedingter Wertminderung errechnet.

2.3.2 Fixwerte zur Ermittlung der Koeffizienten a, b und c

Die folgende Tabelle 1 Spalte 2 gibt an, in welchem Lebensjahr von dem Erreichen des Höchstwertes eines Pferdes auszugehen ist (Höchstwertalter). Spalte 3 gibt das Lebensjahr an, zu dessen Beginn der Intermediärwert erreicht wird (Intermediärwertalter). Spalte 4 gibt den Faktor zur Berechnung des Intermediärwertes aus dem Höchstwert an (Intermediärwertfaktor). Spalte 5 gibt an, mit dem Abschluss welchen Lebensjahres der Endwert erreicht ist (Endwertalter).

Pferde, die im Equidenpass eine Eintragung zum Einsatz im Trab- oder Galopprennsport haben, werden als Trab- oder Galopprennpferde mit den angegebenen Altersgrenzen eingestuft, wenn keine anderweitige Nutzung nachgewiesen wird.

Tabelle 1
Fixwerte für die Berechnung des verbleibenden gemeinen Wertes nach altersbedingter Wertminderung

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Rassekategorie	Höchstwertalter: Lebensjahr, in dem der Höchstwert erreicht wird	Intermediärwertalter: Lebensjahr, in dem der Intermediärwert erreicht wird	Intermediärwertfaktor	Endwertalter: Lebensjahr, in dem der Endwert erreicht wird	Pauschaler Endwert
Warmblut	15.	20.	12,5 %	25.	250 EUR
Englisches Vollblut und Traber (außer Trab- und Galopprennpferde)	13.	19.	13,3 %	25.	200 EUR
Pony/Kleinpferd	16.	21.	15,0 %	27.	150 EUR
Gangpferd	16.	21.	20,0 %	27.	150 EUR
Arabisches Pferd	15.	20.	15,0 %	25.	200 EUR
Westernpferd	8.	16.	12,0 %	25.	200 EUR
Kaltblut	8.	13.	23,8 %	18.	400 EUR
Trab- und Galopprennpferde	4.	7.	15,0 %	10.	200 EUR

2.3.3 Berechnung des Intermediärwertes

Der Intermediärwert ist durch Multiplikation des Höchstwertes nach Nummer 2.3.1 i. V. m. Nummer 2.2 mit dem Intermediärwertfaktor zu errechnen. Dieser Faktor wurde hergeleitet aus dem Quotienten aus dem pauschalen Intermediärwert und dem pauschalen Höchstwert für die jeweilige Rassekategorie nach Nummer 3.2 Tabelle 2, gerundet auf eine Dezimalstelle.

$$\text{Intermediärwert} = F_{\text{IW}} \cdot \text{HW}$$

F_{IW} : Intermediärwertfaktor nach Tabelle 1 Spalte 4

HW: Höchstwert nach Nummer 2.2 für das individuelle Pferd, dessen Wert zu ermitteln ist.

2.3.4 Ermittlung der Koeffizienten a, b und c

Ermittlung der Koeffizienten für die Berechnung des verbleibenden gemeinen Wertes nach der Formel in Nummer 2.3.5:

$$a = \frac{\text{HW} - \text{IW}}{(e^{b \cdot \text{HWA}}) - (e^{b \cdot \text{IWA}})}$$

$$b = \ln \frac{\text{IW} - \text{EW}}{\text{HW} - \text{IW}} \cdot \frac{1}{\text{IWA} - \text{HWA}}$$

$$c = \text{HW} - (a \cdot e^{b \cdot \text{HWA}})$$

HW: Höchstwert nach Nummer 2.2

HWA: Höchstwertalter nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 2

IW: Intermediärwert nach Nummer 2.3.3

IWA: Intermediärwertalter nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 3

EW: pauschaler Endwert nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 6

EWA: Endwertalter nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 5

e: Eulersche Zahl ($e = 2,7182\dots$)

ln: natürlicher Logarithmus, Logarithmus zur Basis e

a, b, c: Koeffizienten, die in die Formel nach Nummer 2.3.5 einzusetzen sind.

2.3.5 Berechnung des Zeitwertes nach Höchstwertalter

Der Zeitwert nach Einsetzen der altersbedingten Wertminderung wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Zeitwert} = a \cdot e^{(b \cdot \text{AA})} + c$$

AA: aktuelles Lebensalter des Pferdes (das angefangene Lebensjahr wird aufgerundet)

a, b, c: Koeffizienten, die nach Nummer 2.3.4 ermittelt wurden

e: Eulersche Zahl ($e = 2,7182\dots$).

3. Pferde, bei denen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der gemeine Wert ohne altersbedingte Wertminderung über dem gesetzlichen Höchstbetrag liegt

3.1 Ermittlung des gemeinen Wertes bis zum Höchstwertalter

Bei Pferden, deren Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kategorien nachgewiesen ist, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der gemeine Wert den gesetzlichen Höchstsatz je Pferd gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 TierGesG übersteigt.

3.1.1 Zuchthengste: Hengste, unabhängig von der Rasse, die im Hengstbuch I eingetragen sind.

3.1.2 Sportpferde: Pferde für die mindestens eine der folgenden Sportleistungen nachgewiesen wird:

3.1.2.1 Pferde und Ponys: mindestens drei Platzierungen in Leistungsprüfungen der Kategorie B, Klasse A oder mindestens eine Platzierung in einer höheren Klasse nach der Leistungsprüfungsordnung der **Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.**,

3.1.2.2 Voltigierpferde: mindestens eine Teilnahme bei einer Leistungsprüfung der **Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.** der Kategorie C oder höher,

3.1.2.3 Englische Vollblutpferde: nach den Statuten des **Deutschen Galopp e. V.** geschlechtsunabhängig ein Generalausgleichsgewicht von mindestens 60 kg; Stuten, wenn sie nachweislich in der Verwandtschaft ersten Grades mütterlicherseits Siegerpferde von Gruppen- oder Listerennen haben, mindestens 55 kg Generalausgleichsgewicht,

3.1.2.4 Arabische Vollblüter: nach den Statuten der **First United German Arabian Racehorse Organisation** ein Generalausgleichsgewicht von mindestens 58 kg für Hengste und 56 kg für Stuten,

3.1.2.5 Westernpferde: mindestens drei Platzierungen in Reitdisziplinen bei Turnieren der Kategorie C in der Leistungsklasse 3 oder mindestens eine Platzierung in einer besseren Klasse nach dem Regelbuch der **Ersten Westernreiter Union Deutschland e. V.**,

3.1.2.6 Westernpferde: nach den Statuten der **Deutschen Quarter Horse Association e. V.** nachweislich drei oder mehr Performance-Punkte in Halter- oder Performance-Klassen,

3.1.2.7 Pferde, die im Distanzsport eingesetzt werden: nach den Statuten des **Vereines Deutscher Distanzreiter und -fahrer e. V.** mindestens ein Ritt über eine mittlere Distanz (61 km oder mehr) in der Wertung absolviert,

3.1.2.8 Islandpferde: mindestens eine Platzierung in einer Leistungsprüfung des **Islandpferde-Reiter- und Züchterverbandes e. V.** nach Islandpferdeprüfungs-Ordnung.

3.2 Zeitwertermittlung nach Höchstwertalter

Bei Pferden, für die eine Zugehörigkeit zu einer der in Nummer 3.1 genannten Kategorien nachgewiesen wird und die nicht unter Nummer 4 fallen, ist eine altersbedingte Wertminderung zu berücksichtigen, wenn sie das Höchstwertalter überschritten haben. Die Berechnung des Zeitwertes erfolgt wie in Nummer 2.3 beschrieben. Höchstwertalter, Intermediärwertalter und Endwertalter sowie der Endwert sind als Fixwerte der Tabelle 1 in Nummer 2.3.2 zu entnehmen.

Abweichend von der Wertermittlung nach Nummer 2.3 wird als Höchstwert der Pauschalbetrag nach Tabelle 2 Spalte 3 zugrunde gelegt, als Intermediärwert der Pauschalbetrag nach Tabelle 2 Spalte 2.

Tabelle 2
Zusätzliche Fixwerte für die Berechnung des Zeitwertes nach Höchstwertalter

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Rassekategorie	Pauschaler Intermediärwert	Pauschaler Höchstwert
Warmblut	2 500 EUR	20 000 EUR
Englisches Vollblut und Traber (außer Trab- und Galopprennpferde)	2 000 EUR	15 000 EUR
Pony/Kleinpferd	1 500 EUR	10 000 EUR
Gangpferd	2 000 EUR	10 000 EUR
Arabisches Pferd	1 800 EUR	12 000 EUR

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Rassekategorie	Pauschaler Intermediärwert	Pauschaler Höchstwert
Westernpferd	1 800 EUR	15 000 EUR
Kaltblut	1 900 EUR	8 000 EUR
Trab- und Galopprennpferde	1 500 EUR	10 000 EUR

Die Berechnung der Koeffizienten a, b und c nach Nummer 2.3.4 beruht ausschließlich auf Fixwerten für eine Rassekategorie. Diese Koeffizienten werden, wie in Nummer 2.3 beschrieben, zur Berechnung des Zeitwertes in die Formel nach Nummer 2.3.5 eingesetzt. In die so für eine Rassekategorie angepasste Formel nach Nummer 2.3.5 wird das aktuelle Lebensalter des zu schätzenden Pferdes in angefangenen Lebensjahren eingesetzt und der Zeitwert des Pferdes errechnet.

4. Pferde, deren gemeiner Wert nachweislich über 20 000 EUR liegt oder vor Einsetzen einer altersbedingten Wertminderung lag

Bei Pferden, deren gemeiner Wert vor altersbedingter Wertminderung nachweislich über 20 000 EUR lag, entspricht der Entschädigungsbetrag ab dem Endwertalter nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 5 dem Endwert nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 6. Bis zum Erreichen des Endwertalters wird der gesetzliche Höchstsatz als Entschädigungsbetrag angenommen.

Bei Pferden und Ponys, für die eine Platzierung in einer Leistungsprüfung der Klasse M oder in einer höheren Klasse nach Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. nachgewiesen wird, wird grundsätzlich ein gemeiner Wert von mehr als 20 000 EUR angenommen.

5. Grundsätzliche Hinweise

5.1 Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

5.2 Abweichende Ermittlungen des gemeinen Wertes von Pferden sind in Sonderfällen (z. B. besondere Abstammung, Herkunft, Ausbildung) nur in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vorzunehmen. Sie sind zu belegen.

5.3 Vor der Tötung offensichtlich vorhandene Qualitätsmängel müssen bei der Wertermittlung durch prozentuale Abschläge vom gemeinen Wert berücksichtigt werden. Bei erheblichen Mängeln kann nur noch der Endwert anerkannt werden.

5.4 Die Tierseuchenkasse stellt ein Programm zur Berechnung des verbleibenden gemeinen Wertes nach Einsetzen der altersbedingten Wertminderung von Pferden zur Verfügung.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An

die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 25/2023 S. 514

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Namensänderung der Stiftung
„General-Wöhler-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 30. 6. 2023
— 11741-G 06 —**

Mit Schreiben vom 30. 6. 2023 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „General-Wöhler-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungsnamens gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen „Gertrud-Wöhler-Stiftung“.

— Nds. MBl. Nr. 25/2023 S. 518

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Hanseatic Energy Hub GmbH, Stade)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 7. 2023
— 4.1-CUX911000536 / LG 20-068 —**

Die Hanseatic Energy Hub GmbH, Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg, hat am 11. 4. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (LNG-Terminal) am geplanten Anlagenstandort in 21683 Stade, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, Gemarkungen Bützfleth und Stade, beantragt.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass der für Montag, den 17. 7. 2023 ab 10 Uhr in der Seminarturnhalle, Seminarstraße 7, 21682 Stade, geplante Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Hanseatic Energy Hub GmbH **nicht** stattfindet. Die erhobenen Einwendungen bedürfen keiner Erörterung.

— Nds. MBl. Nr. 25/2023 S. 518

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
Öffentliche Bekanntmachung
(Hydrotec Technologies AG, Wildeshausen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 7. 2023
— OL 23-094-01 —**

Die Firma Hydrotec Technologies AG, Düstingstruper Straße 46—48, 27793 Wildeshausen, hat mit Schreiben vom 14. 3. 2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von maximal 115 t/d in 27793 Wildeshausen, Düstingstruper Straße 48, Gemarkung Wildeshausen, Flur 42, Flurstück 14/5, beantragt. Im 3-Schicht-Betrieb liegt die Verarbeitungskapazität von Flüssigmetall bei ca. 26 000 t Flüssigmetall pro Jahr.

Die Anlage fällt unter Nummer 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV — Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag — und besteht neben der Hauptanlage noch aus einer Nebenanlage (Lagerung vom 720 t Eisenschrott), die für sich genommen einen eigenen Genehmigungsstatbestand erfüllt Nummer 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV — Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit Gesamtlagerfläche von 1 000 bis 15 000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis 1 500 t.

Das Vorhaben soll voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Es bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummern 3.7.1 (G/E) und 8.12.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Lärmgutachten: Schalltechnischer Bericht SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL17279.1/02, Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen,
- geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsmissionssituation und immissionsschutztechnische Untersuchung zur Ermittlung der Staubmissionssituation: IMMISSIONSSCHUTZTECHNISCHER BERICHT NR. LGS17279.2+3/02, Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen,
- Schornsteinhöhenberechnung: IMMISSIONSSCHUTZTECHNISCHER BERICHT NR. LS17279.3/03, Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen,
- Brandschutzkonzept für den Neubau einer Eisengießerei mit Sozialgebäude Projektnr. 222 017 — Index A der Erikson Brandschutz GmbH,
- Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Ausgangsstandsberichtes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 7 i. V. m. Nummer 3.7.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen in der Zeit vom **19. 7. bis einschließlich 18. 8. 2023** bei den folgenden

Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 136,
montags bis freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung per E-Mail oder telefonisch bei Frau Wolfanger (Tel. 04431 88604, E-Mail: astrid.wolfanger@wildeshausen.de), Herrn Hogeback (Tel. 04431 88601, E-Mail: philipp.hogeback@wildeshausen.de) oder Frau Förster (Tel. 04431 88606, E-Mail: ann-cathrin.foerster@wildeshausen.de).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **19. 7.2023** und endet mit Ablauf des **18. 9. 2023**, schriftlich oder elektronisch (poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob eine Erörterung durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins

**am 10. 10. 2023, ab 10.00 Uhr,
im Alten Rathaussaal der Stadt Wildeshausen,
Am Markt 1,
27793 Wildeshausen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 10. 10. 2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Stellenausschreibungen

Bei der **Samtgemeinde Siedenburg** (rd. 4 500 Einwohnerinnen und Einwohner) im Landkreis Diepholz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Vollzeitstelle für die

Leitung des Teams Finanzen (w/m/d)

neu zu besetzen. Die Übertragung der allgemeinen Stellvertretung des Samtgemeindebürgermeisters gemäß § 81 Abs. 3 NKomVG kann mit der Stelle verbunden werden.

Die ausführliche Stellenausschreibung entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.siedenburg-online.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 28. 7. 2023**. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an Samtgemeindebürgermeister Rainer Ahrens, — persönlich —, Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg oder per E-Mail im PDF-Format (nicht größer als 25 MB) an bewerbungen@siedenburg-online.de.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Samtgemeindebürgermeister Rainer Ahrens unter Tel. 04272 79-22 zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 25/2023 S. 520

Die **Universität Hildesheim** ist eine Profiluniversität in der Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit rund 8 300 Studierenden und ca. 900 hauptberuflich Beschäftigten.

Als Stiftungsuniversität gestalten wir die Entwicklung unserer Hochschule im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom und eigenverantwortlich. Gesichert wird das durch die stetige Weiterentwicklung eines modernen Hochschulmanagements.

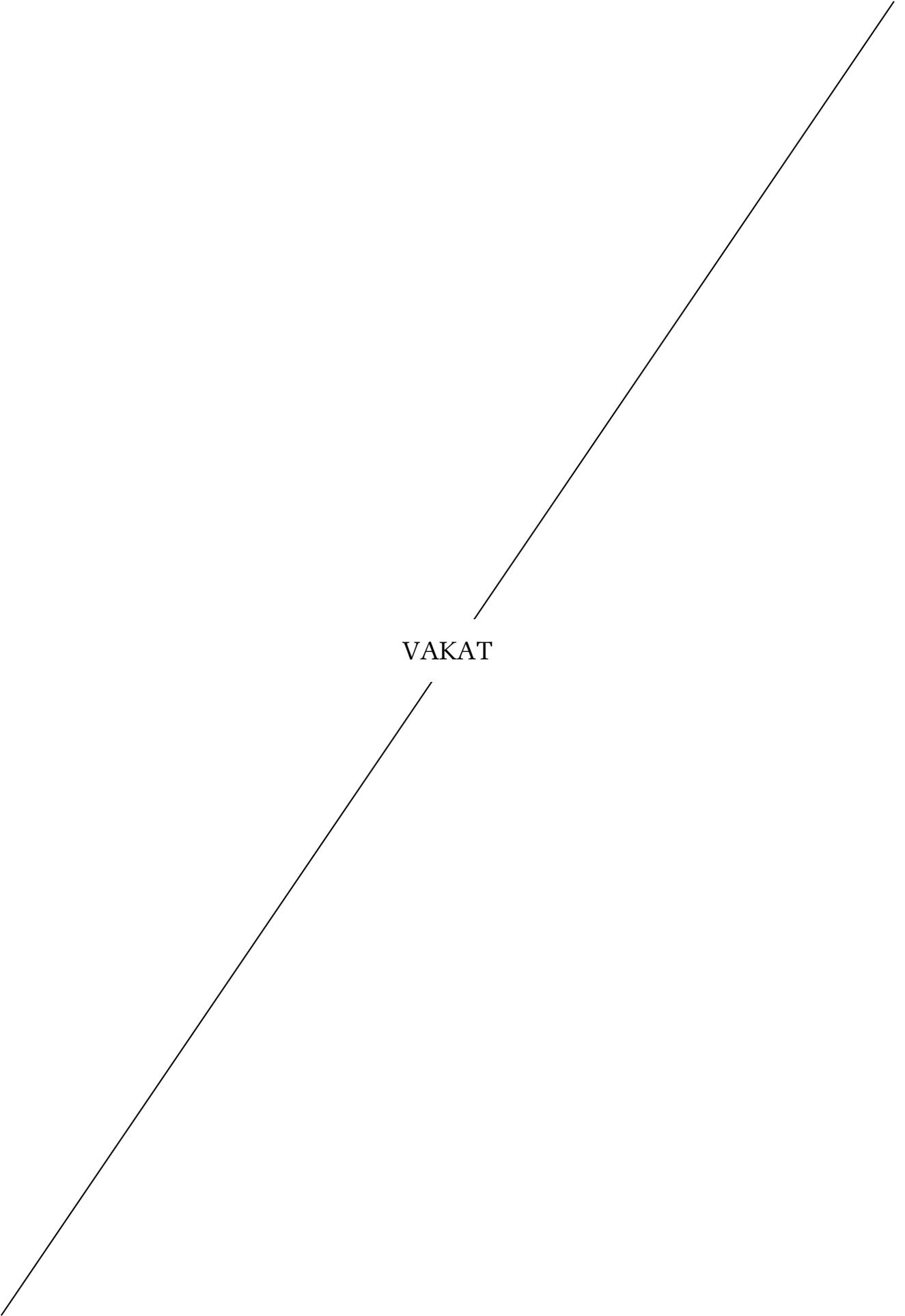
Zum 1. 10. 2023 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir

eine Leitung des Dezernats für Finanzen (w/m/d) (bis BesGr. A 15 bzw. EntgeltGr. 15 TV-L)

in Vollzeit.

Wir freuen uns auf ihre Bewerbung **bis zum 18. 8. 2023 unter der Kennziffer 2023/133** über unser Karriereportal <https://bewerbung.uni-hildesheim.de/>.

— Nds. MBl. Nr. 25/2023 S. 520



VAKAT

